

Breitbandzweckverband der Ämter
Dänischenhagen, Dänischer Wohld und
Hüttener Berge

Vergabeverfahren
Betreibermodell Breitbandnetzinfrastruktur
(Konzessionsbekanntmachung
Amtsblatt EU 2018/S 2018/S 128-292887)

Vergabeunterlagen I Teil A

Verfahrensregeln

Bitte beachten Sie die vorliegenden Verfahrensregeln unbedingt auch schon für den Teilnahmeantrag als notwendige Ergänzung zur Konzessionsbekanntmachung. Die Konzessionsbekanntmachung verweist auf dieses Dokument. Anforderungen an den Teilnahmeantrag sind insbesondere im Abschnitt IV zu finden, aber auch die Abschnitte I - III sind zu beachten.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Angaben	3
1. Status dieses Dokuments	3
2. Konzessionsgeber	4
II. Verfahrensgegenstand	6
1. Verfahrensgegenstand	7
2. Charakter als Dienstleistungskonzession	8
3. Beihilferecht und Zuwendungsrecht	9
4. Startquote	10
5. Aufteilung in Lose	10
6. Verweis auf die Vertragsunterlagen, Verhandlungsvorbehalt	10
7. Ausführungsfrist und -ort	10
III. Einzelheiten der Durchführung des Teilnahmewettbewerbs und Verhandlungsverfahrens	11
1. Vergabeverfahren	11
2. Verweis auf die Konzessionsbekanntmachung	13
3. Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen	13
4. Verfahrenslauf allgemein	14
5. Kommunikation und Informationsübermittlung	18
6. Datenverarbeitung	21
7. Ort des Verfahrens, Gesprächstermine	23
8. Fristen	24
9. Anerkenntnis der Vergabeunterlagen	26
10. Kenntnisnahme von den Vergabeunterlagen, Mitteilung von Unklarheiten, Rügeobliegenheiten	26
11. Auskünfte über die Vergabeunterlagen	27
12. Bietergemeinschaften / Gruppen von Unternehmen	28
13. Projektgesellschaften	29
14. Unteraufträge	30
15. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	31
16. Vertraulichkeit	31
17. Eigentum und Schutzrechte	32
18. Kostenersatz	33
19. Aufhebung des Verfahrens	33
20. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten	34
21. Bieterinformation	34
22. Rechtsbehelfe und Fristen	34
IV. Anforderungen an die Teilnahmeanträge („Teilnahmebedingungen“)	35
1. Form der Teilnahmeanträge	36
2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bergergemeinschaften	37
3. Eignungsliehe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen	38
4. Konkrete Teilnahmebedingungen	38
5. Begrenzung der Zahl der Bewerber	42
V. Anforderungen an die Angebote	44
1. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen	44
2. Unverhandelbarkeit des Konzessionsgegenstands	48
3. Mindestbedingungen für alle Angebote	49
4. Mindestens erforderliche Angaben im Angebot	49
5. Bindungswirkung der Angebote, Verhandlungsgrundlage, Änderungswünsche an Vertragsbedingungen	50
6. Hauptangebote und Nebenangebote	51
7. Form der Angebote	52
8. Verpackung und Kennzeichnung der Angebotssendung	54
9. Nachträgliche Erklärungen zu Angeboten	54
10. Vollständigkeit und Beachtung der Vergabeunterlagen, Behandlung formeller Fehler	55
VI. Zuschlagskriterien und Wertung	56
1. Allgemeines	56
2. Konkretisierung der Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik	57
3. Referenzierung	62
4. Abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	63

I. Allgemeine Angaben

1. Status dieses Dokuments

- 1 Der vorliegende Text enthält die Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Verfahrensregeln) für das Vergabeverfahren des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (nachfolgend kurz: „BZV“) betreffend eine Dienstleistungskonzession für Pacht und Betrieb einer passiven Netzinfrastruktur zum Aufbau eines Breitbandnetzes. Er ist Bestandteil der Vergabeunterlagen („VGU“), welche für das Verhandlungsverfahren gelten, hier der Fassung für die Erstangebote („VGU-I“).

Gesamtgliederung der Vergabeunterlagen:

A. Verfahrensregeln (dieses Dokument)

B. Entwurf Pacht- und Betreibervertrag

C. Leistungsbeschreibung

Anlage 1 Standardisiertes Finanzblatt (= D.III)

Anlage 2: Standardisiertes Produktblatt (=D.IV)

Karte geografische Lage (PDF)

Karte Ausbaugebiete Amt Dänischenhagen (PDF)

Karte Ausbaugebiet Amt Dänischer Wohld (PDF)

Karte Ausbaugebiet Amt Hüttener Berge (PDF)

Ausbaugebiet (Polygone) als Datenpaket (ZIP, SHAPE)

D. Formulare

D.I Formulare Teilnahmewettbewerb

D.II Angebotsformular

D.III Standardisiertes Finanzblatt (= Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung)

D.IV. Standardisiertes Produktblatt (= Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung)

- 2 Dem Verhandlungsverfahren ist ein Teilnahmewettbewerb vorangestellt, der durch die europaweite Konzessionsbekanntmachung eingeleitet wird. Das vorliegende Dokument

ist auch bereits für den Teilnahmewettbewerb zu beachten. Da in der europaweiten Konzessionsbekanntmachung nur ein beschränkter Raum für die Erstellung und Veröffentlichung der Teilnahmebedingungen zur Verfügung steht, sind dort Verweise auf die Vergabeunterlagen („Auftragsunterlagen“) vorgenommen. Diese beziehen sich vor allem auf das vorliegende Dokument. Die Teilnahmebedingungen finden sich daher auch in den vorliegenden Verfahrensregeln.

Bitte beachten Sie die vorliegenden Verfahrensregeln unbedingt auch schon für den Teilhmantrag als notwendige Ergänzung zur Konzessionsbekanntmachung. Die Konzessionsbekanntmachung verweist auf dieses Dokument. Anforderungen an den Teilhmantrag sind insbesondere im Abschnitt IV zu finden, aber auch die Abschnitte I - III sind zu beachten.

- 3 Der vorliegende Text unterliegt Änderungen und Anpassungen im Verlaufe des Verfahrens, soweit und solange diese vergaberechtlich zulässig sind (vgl. § 12 Abs. 2 KonzVgV).
- 4 Vergaberechtlich unterliegt der Text der Verantwortung des BZV als Konzessionsgeber und Vergabestelle und ist ihm zuzurechnen. Jedoch unterliegen alle urheberrechtlichen Rechte zur Verwendung außerhalb des o.g. Vergabeverfahrens bei der Kanzlei WEISSLEDER EWER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kiel. Jegliche Nutzung außerhalb des o.a. Vergabeverfahrens ist untersagt.
- 5 Durch die Abgabe eines Teilhmantrags oder Angebots erklären die Bewerber bzw. Bieter zugleich, die Verfahrensregeln und die übrigen Vergabeunterlagen als Verfahrensgrundlage zu akzeptieren. Auf dieses Anerkenntnis der Vergabeunterlagen kann ein Bewerber oder Bieter sich jedoch nicht zur Vermeidung verfahrensrechtlicher Konsequenzen für den Fall berufen, dass sein Angebot in unzulässiger Weise tatsächlich von diesen Unterlagen abweicht.

2. Konzessionsgeber

a) Bezeichnung des Konzessionsgebers

- 6 Konzessionsgeber ist der

Breitbandzweckverband der Ämter

Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)

gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsteher Jens Christof Krabbenhöft,
Mühlenstr. 8, 24361 Groß Wittensee

- 7 Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) des Landes Schleswig-Holstein. Er wurde am 09.07.2010 gegründet. Mitglieder sind die drei Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge, denen die insgesamt 28 Gemeinden der Ämter jeweils die Aufgabe der Breitbandversorgung übertragen haben. Das Verbandsgebiet umfasst somit das Gebiet aller 28 Gemeinden der drei Ämter, nämlich
- aus dem Amt Dänischenhagen die Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande;
 - aus dem Amt Dänischer Wohld die Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf;
 - aus dem Amt Hüttener Berge die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Haby, Holtsee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt, Osterby, Owschlag und Sehestedt.
- 8 Der BZV hat seinen Sitz in Groß Wittensee. Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der BZV hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Leerrohrinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier.
- 9 Der BZV wird ehrenamtlich geleitet. Der BZV unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Hüttener Berge wahr.

b) Kontaktstelle

- 10 Für das Verfahren zuständige Kontaktstelle des Konzessionsgebers ist

**Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer
Wohld und Hüttener Berge (BZV)
c/o Amt Hüttener Berge
Herrn Amtsdirektor Andreas Betz
Mühlenstr. 8
24361 Groß Wittensee**

Tel.: +49 4356 9949-100

Fax: +49 4356 9949-7000

E-Mail: betz@amt-huettener-berge.de

[Hinweis: Elektronische Nachrichten der Teilnehmer sind in verschlüsselter Form zu übermitteln, siehe unten Tz. 82 ff.)]

- 11 An diese Kontaktstelle sind auch Mitteilungen und Anfragen des Bieters zu richten. Falls der Konzessionsgeber im Verfahrensverlauf zu Beantwortung von Fragen auf weitere Kontaktstellen (beispielsweise seine Berater) verweist oder solche Kontaktstellen benennt, liegt darin keine Ermächtigung dieser Stellen zu für den Konzessionsgeber verbindlichen Erklärungen, weder in der Form von Rechtsgeschäften noch zu verbindlichen Feststellungen oder Feststellungen mit der Wirkung einer Beweislastumkehr.
- 12 Zur Kommunikation im Verfahren vgl. noch weiter unten (insbes. Tz. 82 ff.).

c) Für die Entgegennahme von Teilnahmeanträgen und Angeboten zuständige Stelle

- 13 Teilnahmeanträge und Angebote in diesem Verfahren sind bei der in Tz. 10 genannten Kontaktstelle einzureichen.
- 14 Die Teilnahmeanträge und Angebote können per Post oder Paketdienst eingereicht oder persönlich – verschlossen – abgegeben werden; es ist zu beachten, dass die Einreichungsstelle nur

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs geschlossen,**

für Anlieferungen zugänglich ist (zur Beschriftung siehe noch die unten Tz. 175 [für Teilnahmeanträge] und Tz. 285 [für Angebote] folgenden Angaben).

II. Verfahrensgegenstand

- 15 Nachfolgend wird der Verfahrensgegenstand kurz beschrieben. Einzelheiten richten sich nach den beigefügten Unterlagen.

1. Verfahrensgegenstand

- 16 Im Gebiet des BZV besteht bereits heute in etlichen Teilgebieten eine weitreichende Versorgung mittels FTTC-Ausbau, teils sogar FTTH, Koaxialnetzen nach dem DOCSIS-Standard und VDSL-Versorgung aus einigen HVT.
- 17 Der BZV hat bereits 2009/2010 ein Auswahlverfahren (ABl. EU 2009/S 215-310204) betreffend einen Pächter/Betreiber für den Aufbau einer Grundversorgungs-Internetanbindung nach damaligem Standard (überwiegend FTTC-Ausbau) durchgeführt und am 12.10.2010 einen Pacht- und Betreibervertrag mit der damaligen mr.net group GmbH & Co KG über mind. 20 Jahre ab Übergabe abgeschlossen, der heute mit der net services GmbH & Co KG, Flensburg, fortgeführt wird. Der BZV hat im Zuge dieses Projekts ein umfangreiches Leerrohrnetz aufgebaut (Ertüchtigung von ca. 93 KVz) und komplett an die genannte Pächterin verpachtet. Durch den überwiegend im FTTC-Standard erfolgten Ausbau wurde allerdings keine vollständige Versorgung aller Liegenschaften im Verbandsgebiet nach dem heutigen NGA-Standard erreicht. Es verblieben also Bereiche ohne zuverlässige Versorgung mit Breitbanddiensten mit einer Bandbreite von mind. 30 Mbit/s im Downstream, also sogenannte „weiße NGA-Flecken“ im Sinne von § 2 Abs. 2 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (nachfolgend „NGA-Rahmenregelung“ oder „NGA-RR“). In diesen ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Markterkundungen mit einem privatwirtschaftlichen Aufbau eines Breitbandnetzes auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.
- 18 Das vorliegende Projekt dient dazu, für einige dieser verbliebenen weißen NGA-Flecken eine NGA-Breitbandversorgung zu ermöglichen. Da die gegenständlichen 17 weißen NGA-Flecken im Verbandsgebiet „verstreut“ liegen und als an die bereits in dem o.g. Projekt aufgebaute Leerrohrinfrastruktur des BZV („Bestands-Infrastruktur“) anknüpfende „Zipfel“ dargestellt werden können, wird eine Mitnutzung dieser Bestands-Infrastruktur zu einem vorab definierten Entgelt ermöglicht, welches letztlich an die o.a. Pächterin der Bestands-Infrastruktur fließt.
- 19 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit die Auswahl eines Pächters und Betreibers für eine noch zu errichtende passive Breitbandnetz-Infrastruktur zur Internetanbindung und anderen Breitbanddiensten mit hohen Übertragungsraten („Next Generation Access“, NGA-Netz) in den in den Vergabeunterlagen näher bezeichneten weißen NGA-Flecken („Polygonen“) im Gebiet des BZV, konkret also der Abschluss eines Pacht- und Betreibervertrags hierüber.

- 20 Der BZV beabsichtigt in 17 „weißen“ NGA-Flecken (Polygone) des Zielgebiets (zusammen: das Ausbaugebiet) den Aufbau einer passiven Netzinfrastruktur. Diese verbleibt im Eigentum des BZV und soll alsdann langfristig dem in diesem Verfahren ermittelten Betreiber verpachtet werden. Der Betreiber hat diese passive Netzinfrastruktur mit aktiver Netzwerktechnik zu versehen und das dadurch entstehende Breitbandnetz langfristig zu betreiben.
- 21 Es ist eine NGA-Breitbandanbindung mit – entsprechend der NGA-RR – im Minimum 100 Mbit/s symmetrisch im Rahmen des Netzes flächendeckend zu gewährleisten. Höhere Bandbreiten (bis 1 Gbit/s für institutionelle/Geschäftskunden) werden jedoch angestrebt. „Flächendeckend“ bedeutet grundsätzlich eine 100%-Abdeckung der unversorgten Haushalte und Unternehmen; Konkretisierungen dieses Maßstabs unterliegen im weiteren Verlauf den Verhandlungen. Der Betreiber hat einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene entsprechend den Anforderungen der NGA-Rahmenregelung und der abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen zu gewährleisten.
- 22 Der Betreiber hat den BZV – ohne gesondertes Entgelt – hinsichtlich der Struktur und des Aufbaus der Breitbandnetz-Infrastruktur zu beraten und mit einem gesondert vom BZV ausgewählten Planungsbüro nach näherer Maßgabe des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zusammenzuarbeiten. Die Bauleistungen selbst werden ebenfalls gesondert im Namen des BZV vergeben, sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- 23 Bevor die Investitionen ausgelöst werden, erfolgt eine Vorvermarktung der künftigen Anschlüsse an das Breitbandnetz gegenüber den Endkunden. Die Investitionen werden (vorbehaltlich abweichender Vereinbarung) nicht ausgelöst, wenn eine vorab definierte Mindestanschlussquote („Startquote“) im Rahmen der Vorvermarktung nicht erreicht wird.

2. Charakter als Dienstleistungskonzession

- 24 Der Betrieb der Breitbandnetz-Infrastruktur soll grundsätzlich auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Betreibers nach Maßgabe der vertraglich festgelegten Risikoverteilung erfolgen, die den Verhandlungen unterliegt. Der Betreiber erhält für den Betrieb kein Entgelt vom BZV, sondern hat seinerseits Pachtentgelte nach Maßgabe des Ergebnisses des Verfahrens und der vertraglichen Regelungen an den BZV zu entrichten.

25 Es gehört zur Grundstruktur des Modells, dass der Betreiber sich durch die von ihm selbst erzielten Einnahmen aus dem Betrieb, also aus der Verwertung seiner Leistungen refinanziert. Vergaberechtlich gesprochen handelt es sich insoweit um eine Dienstleistungskonzession im Sinne von § 105 GWB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

3. Beihilferecht und Zuwendungsrecht

26 Das Projekt unterliegt beihilferechtlich der schon erwähnten Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, die durch die Entscheidung der EU-Kommission vom 15.06.2015 – C (2015) 4116 final, Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – genehmigt wurde („NGA-Rahmenregelung“ oder „NGA-RR“).

27 Der BZV beabsichtigt die Inanspruchnahme von Zuwendungen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins – Breitbandrichtlinie – vom 30.05.2017 – V 553 –, Gl.Nr. 2015.16 (ABl. Schl.-H. S. 976) bzw. nach einer neueren Fassung. Ein Zuwendungsantrag ist in Vorbereitung.

28 Öffentliche Zuschüsse in der Form von Zahlungen an den (jeweiligen) Betreiber werden jedenfalls nicht in Aussicht gestellt. Es erfolgt keine „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. a NGA-RR.

29 Die Teilnehmer haben vor dem genannten Hintergrund die folgenden beihilfe- und zuwendungsrechtlichen Regelungen – ggf. auch in aktuelleren Fassungen – zu beachten, soweit für Bewerbungen, Angebote und Betrieb relevant:

- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des ^[11]~~des~~ Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015
- Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins – Breitbandrichtlinie – vom 30.05.2017 – V 553 –, Gl.Nr. 2015.16 (ABl. Schl.-H. S. 976),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand: September 2016),
- Einheitliches Materialkonzept, Anlage 1 zur Breitbandrichtlinie
- GIS-Nebenbestimmungen (Anlage 3 zur Breitbandrichtlinie, Version SH 2.0 oder neuer)
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Anlage zur Breitbandrichtlinie)

4. Startquote

30 Wie oben ausgeführt und im Vertragsentwurf näher geregelt, beruht das Realisierungsmodell auf dem Gedanken, dass die Investitionen in die passive Infrastruktur nur ausgelöst werden, wenn im Rahmen einer Vorvermarktung eine hinreichende Zahl an verbindlichen Zusagen von Endkunden erreicht werden („Startquote“, vgl. Tz. 23).

31 Diese Startquote für die Zahl der Hausanschlüsse wird vom Konzessionsgeber auf 50 % der grundsätzlich anschließbaren Nutzungseinheiten festgelegt. Dies unterliegt den Verhandlungen.

5. Aufteilung in Lose

32 Die Maßnahme ist nicht in Lose aufgeteilt. § 97 Abs. 4 GWB findet vorliegend keine Anwendung. Eine Aufteilung würde zudem zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung führen. Die nur ca. 552 Kunden (Nutzungseinheiten), die vorliegend maximal erschlossen werden könnten, verteilen sich auf 18 weiße Flecken. Diese liegen zudem sehr verstreut im Verbandsgebiet. Bei einer weiteren Aufteilung auf Lose wäre die Marktgängigkeit des Projekts nach Einschätzung des Konzessionsgebers nicht mehr gegeben.

6. Verweis auf die Vertragsunterlagen, Verhandlungsvorbehalt

33 Wegen der Einzelheiten wird auf die weiteren Vergabeunterlagen verwiesen, insbesondere auf Leistungsbeschreibung und Entwurf der Vertragsbedingungen.

34 Entsprechend dem Charakter als Verhandlungsverfahren (dazu noch unten) kann über Einzelheiten der Leistungen und der Vertragsbedingungen entsprechend § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 KonzVgV verhandelt werden (dazu noch unten). Daher stehen die vorstehenden Angaben unter dem Vorbehalt von Änderungen im Laufe des Verfahrens.

7. Ausführungsfrist und -ort

35 Mit der Ausführung der Leistungen soll schnellstmöglich nach dem Abschluss des Verfahrens begonnen werden. Der Konzessionsgeber geht von einer Vertragsdauer von ca. 15 Jahren aus (Ende: 31.12.2033), mit Verlängerungsoptionen von 2x5 Jahren also von insgesamt bis zu 25 Jahren. Dies unterliegt den Verhandlungen.

36 Die deutlich über fünf Jahre hinausgehende Laufzeit ist nach Auffassung des Konzessionsgebers im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KonzVgV zur Refinanzierung von Investitionen erforderlich. Dabei sind aus Sicht des Konzessionsgebers nicht nur die vom jeweiligen Betreiber unmittelbar zu tätigen Investitionen in die aktive Technik und

dessen Kosten für seine Planung sowie das Marketing zu berücksichtigen. Vielmehr dient die Konzession auch dazu, dass der Betreiber über Pachtzahlungen an den Konzessionsgeber dessen Investitionen in die passive Netzinfrastruktur – ohne die der Betrieb gar nicht aufgenommen werden könnte – (soweit wie möglich) refinanziert. Ohne langfristigen Betreiber würden diese Investitionen nicht getätigt.

37 Einzelheiten hinsichtlich des geplanten Ablaufs des Aufbaus der Breitbandnetz-Infrastruktur sind der Leistungsbeschreibung sowie dem Vertragsentwurf zu entnehmen.

38 Die Leistungen sind im Verbandsgebiet des BZV zu erbringen. Rechtlicher Erfüllungsort ist der Sitz des BZV (Groß Wittensee).

III. Einzelheiten der Durchführung des Teilnahmewettbewerbs und Verhandlungsverfahrens

39 Die nachfolgenden Ausführungen sind sowohl für die Bewerbung im Teilnahmewettbewerb als auch für die Beteiligung der in diesem Teilnahmewettbewerb ausgewählten Teilnehmer/Bieter im anschließenden Verhandlungsverfahren bedeutsam.

1. Vergabeverfahren

a) Maßgebliche Vorschriften

40 Vergaberechtlich wird das Verfahren auf der Grundlage des GWB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203), durchgeführt, welches in Umsetzung der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU nunmehr auch die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen umfasst, und zwar nach den Bestimmungen des Teils 4 des GWB, insbesondere dessen Kapitel 1, Abschnitt 1 und Abschnitt 3, unter Abschnitt 3 und der aufgrund von § 113 GWB erlassenen Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV – vom 12.04.2016, BGBl. I S. 624, 683).

41 Der maßgebliche Vertragswert überschreitet den für die Anwendung dieser Vorschriften seit dem 01.01.2018 maßgebliche EU-Schwellenwert von 5.548.000 € (VO (EU/2017/2366)). Maßgeblicher Ausgangspunkt ist gemäß § 2 Abs. 3 KonzVgV der voraussichtliche Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung für seine Dienstleistungen erzielt. Der BZV hat den vergaberechtlichen Vertragswert zur sicheren Seite ausgehend von einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren, einer Anschlussquote von 70 % der max. 552 Kunden und einem

unterstellten monatlichen Umsatz von 50 € pro Kunde geschätzt, was einen Vertragswert von ca. 5,8 Mio. € ergäbe. Diese Schätzung ist vorsorglich bewusst „optimistisch“ aus Betreibersicht erfolgt. Der BZV übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine derartige Anschlussquote und derartige Umsätze tatsächlich erzielt werden, ebenso wenig steht die Laufzeit bereits fest. Auch ist diese Berechnung keineswegs mit der eigenen Einnahmeerwartung des Konzessionsgebers im Rahmen zuwendungsrechtlicher Berechnungen zu verwechseln.

42 Die Anwendung der vorgenannten Regelungen erfolgt auch, um den beihilferechtlichen Anforderungen der NGA-Rahmenregelung an die Durchführung eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens (§ 5 ff. NGA-RR) Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Vorschriften aus der NGA-Rahmenregelung werden daher ebenfalls angewendet.

b) Generelle Struktur

43 Nach § 12 KonzVgV genießt der Konzessionsgeber grundsätzliche Freiheit bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens. Vorliegend hat sich der Konzessionsgeber für eine zweistufige Durchführung (§ 12 Abs. 2 S. 1 KonzVgV) in dem Sinne entschieden, dass das Verfahren als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sodass zwei Stufen zu unterscheiden sind:

- der europaweite Teilnahmewettbewerb, der durch die Konzessionsbekanntmachung im Amtsblatt der EU eingeleitet wird,
- das anschließende Verhandlungsverfahren.

44 Der Umstand, dass die vorliegenden Vergabeunterlagen bereits zeitgleich mit der Bekanntmachung öffentlich bereitgestellt werden, beruht vor allem auf § 17 KonzVgV. Diese Bereitstellung dient der Information interessierter Unternehmen, sodass diese ihre Entscheidung über einen Teilnahmeantrag und ggf. auch dessen Inhalt schon daran ausrichten können. Außerdem enthält das vorliegende Dokument wie eingangs ausgeführt auch schon Angaben, die für den Teilnahmeantrag bedeutsam sind, insbesondere wegen der Platzbeschränkung in der Konzessionsbekanntmachung.

45 Die Bereitstellung bedeutet ausdrücklich **nicht**, dass schon im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs über den Teilnahmeantrag hinaus ein Angebot abzugeben wäre. Vielmehr ist **zunächst ausschließlich ein Teilnahmeantrag** mit den dafür geforderten Angaben und Unterlagen abzugeben. Nach dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die gemäß den Regeln der Konzessionsbekanntmachung und dieser Verfahrensregeln ausgewählten Teilnehmer **gesondert** zur Abgabe eines Angebots und zur Beteiligung

am Verhandlungsverfahren aufgefordert. Für die Angebotsabgabe gilt dieses Dokument in den Bestandteilen, die sich nicht ausschließlich auf den Teilnahmewettbewerb beziehen, wie schon ausgeführt ebenfalls.

- 46 Der BZV richtet das Verfahren in Anlehnung an die Vorschriften der für öffentliche Dienstleistungsaufträge geltenden Vergabeverordnung (VgV in der Fassung vom 12.04.2016) zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb aus (§ 12 Abs. 1 S. 2 KonzVgV). Diese Ausrichtung bedeutet jedoch nicht, dass alle Vorschriften der VgV entsprechend anzuwenden wären. Maßgeblich sind vielmehr die vom BZV mit diesem Dokument festgelegten Verfahrensregeln.

2. Verweis auf die Konzessionsbekanntmachung

- 47 Das Verfahren ist durch die europaweite Konzessionsbekanntmachung im

ABI. EU 2018/S 128-292887 vom 06.07.2018

bekannt gemacht worden. Auf den Inhalt der Konzessionsbekanntmachung wird verwiesen. Hinweis: Die Bekanntmachung wird hinsichtlich der dort unter II.1.4 fälschlich angegebenen Zahl von 18 weißen Flecken (statt richtig: 17) umgehend berichtigt, die Berichtigung ist zum Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Unterlage bereits zur Veröffentlichung eingereicht.

3. Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen

- 48 Gemäß § 17 Abs. 1 KonzVgV sind die vorliegenden Vergabeunterlagen unter der in der Konzessionsbekanntmachung angegebenen elektronischen Adresse

<https://www.amt-huettener-berge.de/aktuelles/vergaben/breitbandzweckverband>

unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar gemacht worden.

- 49 Während des Teilnahmewettbewerbs werden etwaige ergänzende Informationen/Antworten auf Fragen ebenfalls dort bereitgestellt (vgl. Tz. 130). Es obliegt allen Interessenten, sich selbst an der genannten Adresse über solche Ergänzungen zu informieren.

4. Verfahrenslauf allgemein

a) Teilnahmewettbewerb

50 Wie oben schon ausgeführt, steht vor dem eigentlichen Verhandlungsverfahren zunächst der durch die vorgenannte Konzessionsbekanntmachung eingeleitete europaweite Teilnahmewettbewerb. Dieser Teilnahmewettbewerb dient nicht der Abgabe von Angeboten, sondern der Auswahl der am Verhandlungsverfahren zu beteiligenden Bieter.

51 Diese Auswahl im Teilnahmewettbewerb kann auch eine Begrenzung der Zahl der Bewerber gemäß § 13 Abs. 4 KonzVgV enthalten (s. dazu unten Tz. 216 ff.).

52 Die Anforderungen an solche Teilnahmeanträge (Bedingungen für die Teilnahme) und die Regelungen zur Auswahl unter den Bewerbern sind in der Konzessionsbekanntmachung sowie in dem vorliegenden Dokument genannt (vgl. unten Tz. 172 ff.).

b) Verhandlungsverfahren

53 Das an den Teilnahmewettbewerb anschließende Verhandlungsverfahren ist als ein dynamischer Prozess angelegt. Die nachfolgenden Angaben zum Verfahrensablauf geben den gegenwärtigen Stand der Planungen des Konzessionsgebers wieder. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diesbezüglich im Verfahrensverlauf Änderungen ergeben.

aa) Prüfung der Unterlagen durch die Bieter, Bieterfragen

54 Die zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen und durcharbeiten. Entsprechend den hierzu gesondert getroffenen Regelungen können in der Phase der Vorbereitung der Angebote in Textform Fragen an den Konzessionsgeber gestellt werden. Zu den formellen Anforderungen vgl. unten (Tz. 127 ff.).

bb) Abforderung Erstangebote

55 Der Konzessionsgeber wird die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Teilnehmer zunächst zur Abgabe von Erstangeboten auffordern, die innerhalb der Frist und nach den für sie aufgestellten Regeln einzureichen sind. Die Anforderungen werden weiter unten noch beschrieben.

56 Der Konzessionsgeber wird diese Erstangebote prüfen und einer Wertung unterziehen.

cc) Vorbehaltener Zuschlag auf Erstangebot

57 Der Konzessionsgeber behält sich analog § 17 Abs. 11 VgV vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Eine solche Vergabe erfolgt – selbstverständlich – nur auf der Basis einer Angebotswertung nach den Zuschlagskriterien. Die Entscheidung darüber, ob die Vergabe auf Basis der Erstangebote ohne Verhandlungen erfolgt, wird nach dem Ermessen des Konzessionsgebers danach getroffen, ob nach der Bewertung des Konzessionsgebers mindestens eines der Erstangebote seinen Anforderungen so entspricht und eine Bewertung so möglich ist, dass Verhandlungen entbehrlich sind.

ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).

dd) Begrenzung der Zahl der Angebote

58 Für den Fall, dass der Auftrag nicht auf der Grundlage der Erstangebote vergeben wird, behält sich der Konzessionsgeber vor, zusätzlich zu der bereits im Teilnahmewettbewerb (ggf. auch nach § 13 Abs. 4 KonzVgV) erfolgten Begrenzung der Zahl der Teilnehmer anhand einer Auswahl (vgl. dazu unten Tz. 216 ff.) die Zahl der Angebote auf eine angemessene Zahl zu begrenzen. Dazu behält der Konzessionsgeber sich vor, nach der Prüfung und Wertung der Erstangebote den Bieterkreis zu verkleinern (Bildung einer „short list“) und nur den verkleinerten Bieterkreis zu weiteren Verhandlungen oder zur Abgabe weiterer Angebote aufzufordern. Eine erste oder weitere Verringerung des Bieterkreises kann in der Verhandlungsphase und auch noch nach der Abgabe verbindlicher Angebote erfolgen. Eine Verkleinerung des Bieterkreises erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 KonzVgV stets anhand objektiver Kriterien, und zwar grundsätzlich auf der Basis einer Bewertung anhand der bekannt gemachten Zuschlagskriterien. Ausgeschlossen bzw. zurückgestellt werden können aber auch Angebote, die zwar formal korrekt sind, aber für einen Zuschlag ersichtlich nicht in Betracht kommen könnten, insbesondere, weil sie auf einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Leistung und „Preis“ (hier: Höhe der Pacht) beruhen, also ersichtlich unauskömmlich oder für den Konzessionsgeber nicht wirtschaftlich wären.

- 59 Die Verringerung kann dabei in der Form einer Zurückstellung unter dem Vorbehalt erfolgen, wieder in den Kreis der Verhandlungspartner nachzurücken, wenn in diesem Verhandlungskreis verbliebene Bieter ausgeschieden werden oder die Verhandlungssituation die Wiedereinbeziehung weiterer Bieter zur Erzielung eines optimalen wirtschaftlichen Ergebnisses angezeigt erscheinen lässt. Dieser Vorbehalt führt aber nicht dazu, dass die Angebote der zurückgestellten Bieter im weiteren Angebotsvergleich mit gewertet würden.
- 60 Der Konzessionsgeber wird die betroffenen Bieter von seiner Entscheidung jeweils unverzüglich in Textform unterrichten.

ee) Verhandlungsphase

- 61 Im Anschluss an die Auswertung der Erstangebote – und ggf. eine Verkleinerung des Bieterkreises – beginnt die Verhandlungsphase. Die Verhandlungen werden voraussichtlich in Groß Wittensee stattfinden (oder an einem anderen vom BZV benannten Ort in Schleswig-Holstein).
- 62 Der Konzessionsgeber wird nach der Prüfung der Erstangebote, sofern kein Zuschlag auf ein Erstangebot erfolgt, voraussichtlich jeweils mindestens eine Verhandlungsrunde mit den hierzu ausgewählten Bietern durchführen. Der erste Termin dient dabei auch einer Angebotspräsentation.
- 63 Eine gesonderte Einladung zu den Verhandlungsrunden mit einem individuellen Termin wird ggf. folgen; diese bedeutet noch keine positive Vorentscheidung über die Berücksichtigung der Angebote. Nimmt ein Bieter nicht teil, muss er mit seinem Ausschluss aus dem weiteren Verhandlungsverfahren rechnen.
- 64 Der Konzessionsgeber behält sich je nach Bedarf die Ansetzung weiterer Verhandlungsrunden vor.
- 65 Der Konzessionsgeber behält sich vor, bereits während der Verhandlungsrunden von den Bietern ergänzende Angaben zu den Angeboten zu verlangen und in diesem Zusammenhang auch gegenüber den Vergabeunterlagen geänderte Vorgaben zu machen, um die Grundlage für die Abforderung endgültiger Angebote verbessern zu können. Vorbehalten bleibt in diesem Zusammenhang auch, Folgeangebote zu verlangen.
- 66 Erforderlichenfalls wird der Konzessionsgeber Veränderungen, die von erheblicher Bedeutung für die Wettbewerbssituation sind, auch den jeweils anderen Bietern kurzfristig in Textform mitteilen. Diese Änderungen werden je nach ihrem Inhalt Bestandteil der Vergabeunterlagen.

67 Es wird dann spätestens bei der Abforderung endgültiger Angebote die Gelegenheit gegeben, diese Änderungen in den Angeboten zu berücksichtigen.

ff) Phase endgültiger Angebote

68 Im Anschluss an die Verhandlungsrunden gibt der Konzessionsgeber – vorbehaltlich der Möglichkeit zur Verkleinerung des Bieterkreises durch Zurückstellungen – Gelegenheit zur Abgabe endgültiger Angebote. Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen wird der Konzessionsgeber den nicht zurückgestellten Bietern zu diesem Zweck neben einem entsprechenden Angebotsformular ggf. auch eine modifizierte Fassung der Vergabeunterlagen oder von Teilen derselben übermitteln.

69 Der Konzessionsgeber behält sich auf eigenen Wünschen beruhende Änderungen an den von ihm vorgesehenen Unterlagen und auch dem Vertragsentwurf auf der Grundlage von Erkenntnissen aus den Verhandlungen vor.

70 Der Konzessionsgeber behält sich auch vor, den Bietern zu ermöglichen, ihre Angebote nach der Verhandlungsphase wahlweise oder zusätzlich auf individuelle Vorschläge abzugeben. Dies gilt sowohl in fachlicher/betrieblicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim Konzessionsgeber und bedarf einer ausdrücklichen entsprechenden Mitteilung an die Bieter. Ohne eine solche Mitteilung besteht die Möglichkeit nicht.

71 So kann der Konzessionsgeber je nach dem Verhandlungsverlauf beispielsweise entscheiden, den Bietern sowohl einen Vertragsentwurf zu übermitteln, welche auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse für alle Bieter mit dem gleichen Inhalt als Vorgabe des Konzessionsgebers gelten, und zusätzlich einen Vertragsentwurf mit bieterindividuellen Klauseln, welcher Verhandlungsergebnisse mit dem jeweiligen Bieter repräsentiert, die der Konzessionsgeber nicht für alle Bieter übernehmen will. Die Abgabe auf der Grundlage eines solchen bieterindividuellen Vertragsentwurfs würde dann einen Einfluss auf die Bewertung des Angebots haben. Ob und inwieweit der Konzessionsgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hängt vom Verlauf der Verhandlungen ab.

gg) Abschließende Angebotswertung

72 Abschließend wird der Konzessionsgeber die endgültige Wertung der letzten Angebote der Bieter (bzw. der nicht bereits zurückgestellten Bieter) vornehmen und über den Zuschlag entscheiden.

73 Es wird darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber auch nach dem Teilnahme-wettbewerb in der Phase der Angebotswertung die Eignung der Bieter bzw. künftigen Vertragspartner in Bezug auf Umstände zu überprüfen hat, welche nach der Aufforde-rung zur Angebotsabgabe Zweifel an ihrem Bestehen begründen könnten.

hh) Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Einholung von Zustimmungen

74 Der Zuschlag auf ein Angebot im vorliegenden Verfahren setzt nicht nur voraus, dass dieses sich gegenüber konkurrierenden Angeboten in einem Vergleich nach Maßgabe der Zuschlagskriterien durchsetzt.

75 Vielmehr ist aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch aus beihilferechtlichen Gründen zudem die Höhe der Kosten, die mit dem Angebot (dem nach den Zuschlagskriterien bestbewerteten Angebot) verbunden sind, auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen (vgl. § 5 Abs. 7 und Abs. 8 NGA-Rahmenregelung). Hierzu können unabhängige Sachverständige ein-geschaltet werden. Wird ein wirtschaftliches Ergebnis nicht erzielt, kann eine Aufhebung des Verfahrens erfolgen (vgl. § 32 Abs. 1 KonzVgV, siehe auch noch unten Tz. 161 ff.).

76 Zudem bedarf der abzuschließende Vertrag vor der Zuschlagserteilung der Zustimmung (bzw. der Nichterhebung von Einwänden) der Bundesnetzagentur, vgl. § 7 Abs. 5 NGA-Rahmenregelung. Der Konzessionsgeber wird daher den endgültigen Vertragstext und dessen Anlagen, einschließlich des Angebots des für den Zuschlag vorgesehenen Bie-ters vor dem Vertragsschluss der Bundesnetzagentur schriftlich und vollständig zur Kenntnis geben. Der Bundesnetzagentur steht eine Frist von acht Wochen zur Stellung-nahme zur Verfügung.

5. Kommunikation und Informationsübermittlung

a) Verfahrenssprache

77 Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Alle Teilnahmeanträge, Angebote und sonstigen Er-klärungen sind in deutscher Sprache einzureichen. Der Konzessionsgeber kann im Ein-zelfall bei Angeboten vorab Ausnahmen für technische Dokumente Dritter gestatten, die nicht in deutscher Sprache vorliegen.

b) Verfahrensbevollmächtigter des Bieters

- 78 Jeder Teilnehmer des Verfahrens soll spätestens mit der Einreichung des Erstangebots schriftlich eine natürliche Person als einheitlichen Ansprechpartner und Verfahrensbevollmächtigten benennen, die Benennung eines ständigen Stellvertreters oder einer ständigen Stellvertreterin ist zulässig und zu empfehlen. Erfolgt keine Benennung, so gilt jede Person, welche den Teilnahmeantrag unterzeichnet hat, als Verfahrensbevollmächtigter.
- 79 Für den Verfahrensbevollmächtigten sollen die üblichen geschäftlichen Kommunikationsanschlüsse (Postadresse, Fax, Telefon, E-Mail) mitgeteilt werden.
- 80 Der Verfahrensbevollmächtigte gilt als vom Teilnehmer bevollmächtigt, alle verfahrenserheblichen Erklärungen gegenüber dem Konzessionsgeber abzugeben und von diesem in Empfang zu nehmen. Die Verfahrensvollmacht gilt so lange, bis die Benennung und Bevollmächtigung durch die schriftliche Benennung eines anderen Verfahrensbevollmächtigten widerrufen wird.
- 81 Die vorstehenden Regelungen zu einem Verfahrensbevollmächtigten gelten unabhängig von den Bestimmungen zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (bei jenem bevollmächtigten Vertreter handelt es sich um ein Unternehmen, nicht eine natürliche Person).

c) Kommunikationsmittel

- 82 Der Konzessionsgeber macht von der Übergangsbestimmung des § 34 KonzVgV Gebrauch. § 28 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 KonzVgV sind daher nicht anzuwenden, abgesehen von der elektronischen Konzessionsbekanntmachung (§ 23 KonzVgV) und der elektronischen Bereitstellung der Vergabeunterlagen (§ 17 KonzVgV) (vgl. oben Tz. 48 f.).
- 83 Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich mindestens in Textform. Mündliche Kommunikation findet im Rahmen von Verhandlungsgesprächen (unter Umständen auch Bieterinformationsgesprächen) statt und wird stets dokumentiert (§ 7 Abs. 2 KonzVgV).
- 84 Teilnahmeanträge und Angebote sind auf dem Postweg oder durch Boten in Schriftform einzureichen. Elektronische Teilnahmeanträge und Angebote sind nicht möglich (unbeschadet der Regelungen zur Beifügung von Datenträgern).
- 85 Sonstige Mitteilungen des Teilnehmers/Bieters und Mitteilungen des Konzessionsgebers können auf dem Postweg oder durch Boten in Schriftform oder per Telefax in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Jeder Bieter hat eine zustellfähige Postadresse anzugeben,

ebenso eine Telefax-Nummer, die unabhängig von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter mindestens an jedem Arbeitstag (bis 16.00 Uhr) kontrolliert wird, so dass ein taggleicher Zugang von (vor 16.00 Uhr versandten) Telefaxen gewährleistet ist

- 86 Der Konzessionsgeber weist darauf hin, dass Texte per einfacher E-Mail nicht geeignet sind, die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten im Sinne von § 11 Abs. 2 VgV zu gewährleisten. Der Konzessionsgeber verwendet daher für den Empfang von Daten in diesem Vergabeverfahren keine Texte in einfachen E-Mails, sondern allenfalls geschützte Anhänge (siehe sogleich). Auch eine etwaige Angabe von E-Mail-Adressen z.B. auf Dokumenten des Konzessionsgebers bedeutet nicht das Gegenteil. Werden gleichwohl E-Mails an den Konzessionsgeber versandt, so trägt der jeweilige Absender das Risiko von Übermittlungsfehlern, Verfälschungen oder Verletzungen der Vertraulichkeit. Der Konzessionsgeber behält sich vor, einfache E-Mails, die nicht den in Tz. 88 genannten Anforderungen an die Verschlüsselung genügen, nicht zu berücksichtigen.
- 87 Der Konzessionsgeber kann Antworten auf Bewerber-/Bieterfragen, Einladungen zu Gesprächsterminen, Protokolle derartiger Termine, ergänzende Unterlagen zu Verhandlungsthemen und vergleichbare Mitteilungen jedoch statt oder neben den in Tz. 85 genannten Formen) als geschützten Anhang per E-Mail versenden. Jedes am Verfahren teilnehmende Unternehmen (bzw. jede Bewerber-/Bietergemeinschaft) hat eine E-Mail-Adresse für den Empfang solcher Mitteilungen des Konzessionsgebers mitzuteilen (bereits im Teilnahmeantrag), deren Postfach unabhängig von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter mindestens an jedem Arbeitstag so überwacht wird, dass ein taggleicher Zugang von vor 16.00 Uhr versandten E-Mails gewährleistet ist. Der Konzessionsgeber wird jedem für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren ausgewählten Bewerber/Bieter – und auf Wunsch auch interessierten Unternehmen während des Teilnahmewettbewerbs – brieflich oder per Telefax **ein individuelles Kennwort** mitteilen. Der Konzessionsgeber wird im Anschluss E-Mail-Mitteilungen, die an das genannte Postfach verschickt werden, mit dem Kennwort gegen unbefugtes Öffnen der Anhänge schützen (in der Regel PDF-Anhänge, nach Erfordernis auch Excel-Dateien o.Ä.).
- 88 Der Bewerber bzw. Bieter hat seinerseits Mitteilungen an den Konzessionsgeber, die er per E-Mail machen möchte, in entsprechender Weise als mit demselben **Kennwort** geschützte Dateianhänge (grundsätzlich als auf dem Original handschriftlich unterzeich-

nete und dann gescannte PDF-Anhänge, nach Erfordernis auch Dateien in anderen Formaten) zu übermitteln (dies gilt ausdrücklich nicht für Teilnahmeanträge und Angebote!). Der Konzessionsgeber behält sich vor, E-Mails, die nicht diesen Anforderungen genügen, unberücksichtigt zu lassen.

89 Am Verfahren interessierte Unternehmen können sich (freiwillig) bereits während des Teilnahmewettbewerbs ein derartiges Kennwort zuteilen lassen, um solchermaßen geschützte E-Mails versenden und erhalten zu können. Das Kennwort ist bei der Vergabestelle per Brief oder Telefax zu beantragen, dabei ist die E-Mail-Adresse anzugeben, die für die geschützte Kommunikation verwendet werden soll.

90 Falls Mitteilungen parallel per E-Mail und in Schriftform oder per Fax eingereicht werden, trägt der Bewerber/Bieter das Risiko von Abweichungen zwischen den Formen, muss diese also zu seinen Lasten gegen sich gelten lassen.

91 Der Konzessionsgeber eröffnet auch durch die Angabe von E-Mail-Adressen keinen Zugang für Dokumente in der „elektronischen Form“ im Sinne von § 126a BGB (also mit qualifizierter elektronischer Signatur). Mangels entsprechender Verschlüsselungsvorkehrungen beim Konzessionsgeber ist eine Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten oder entsprechenden rechtserheblichen Erklärungen in „elektronischer Form“ nicht möglich (unbeschadet der Anforderungen zur Übermittlung von Datenträgern). E-Mails und deren Anhänge gegenüber dem Konzessionsgeber wahren die Schriftform (auch die vereinbarte Schriftform im Sinne von § 127 Abs. 2 BGB) nicht. Das Risiko von Übermittlungsfehlern oder Verfälschungen bei E-Mails trägt der Absender.

92 Antworten auf Bieterfragen (vgl. dazu unten) wird der Konzessionsgeber in der unten bei Tz. 127 ff. genannten Art und Weise mitteilen.

93 Falls Mitteilungen parallel elektronisch und in Schriftform oder per Fax eingereicht werden, trägt der Bieter das Risiko von Abweichungen zwischen den Formen, muss diese also zu seinen Lasten gegen sich gelten lassen.

6. Datenverarbeitung

94 Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden bei den Teilnehmern bzw. den für sie, für die Mitglieder ihrer Bietergemeinschaft, für ihre beabsichtigten Nachunternehmer oder sonst im Interesse des jeweiligen Teilnehmers im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft die Namen, Adressangaben und sonstige Kommunikationsanschlüsse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation. Personenbezogene Daten können auch in

Dokumenten enthalten sein, welche von den Bietern dem Konzessionsgeber zur Verfügung gestellt werden.

- 95 Datenverarbeitende Stelle ist der Konzessionsgeber. Es besteht keine Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten. Die im Verfahren geforderten personenbezogenen Daten sind aber erforderlich, um das Vergabeverfahren durchführen und dokumentieren sowie ggf. dem Teilnehmer den Zuschlag erteilen zu können. Insbesondere sind die Daten erforderlich, um die Eignung der Teilnehmer (auch noch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs) prüfen und das Verhandlungsverfahren durchführen sowie im Anschluss die Angebote bewerten zu können.
- 96 Ohne die Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten können sich im Rahmen des Vergabeverfahrens deshalb nachteilige Konsequenzen bis hin zum Ausschluss des Teilnehmers ergeben (insbesondere bei deshalb unvollständigen Angeboten).
- 97 Die Betroffenen können nach Maßgabe des § 27 Landesdatenschutzgesetz SH (LDSG SH) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Betroffenen können die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 LDSG SH verlangen. Die Betroffenen können nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 LDSG SH die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei besonderen persönlichen Gründen können nach Maßgabe von § 29 LDSG SH Einwände gegen die Verarbeitung erhoben werden.
- 98 Die personenbezogenen Daten können vom Konzessionsgeber an die folgenden Berater und Dienstleister für die genannten Zwecke des Vergabeverfahrens übermittelt und von diesen hierfür verarbeitet werden:

als technischer und wirtschaftlicher Berater:

GEO DATA GmbH, In der Waage 7, 73463 Westhausen

als rechtlicher Berater:

WEISSLEDER EWER Partnerschaft mbB, Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel.

- 99 Die vorstehenden Dienstleister und Berater werden die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke des Vergabeverfahrens nutzen und verarbeiten. Sie sind vertraglich oder durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

100 Der jeweilige Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.

7. Ort des Verfahrens, Gesprächstermine

101 Das Vergabeverfahren wird vom Sitz des Konzessionsgebers in Groß Wittensee aus geführt.

102 Verhandlungsrunden und sonstige im Verhandlungsverfahren angesetzte Gesprächstermine finden grundsätzlich in Groß Wittensee statt, der Konzessionsgeber behält sich jedoch vor, abweichende Sitzungsorte in Schleswig-Holstein, z.B. in Kiel, zu benennen. Genauere Angaben zu den jeweiligen Sitzungsräumen werden mit der jeweiligen individuellen Einladung mitgeteilt. Während des Teilnahmewettbewerbs finden keine Gesprächstermine statt.

103 Die Teilnahme an Gesprächsterminen und anderen Vor-Ort-Terminen erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des jeweiligen Teilnehmers; insbesondere werden Reisekosten und Unterbringungskosten nicht erstattet.

104 Die Ansetzung von Gesprächsterminen erfolgt durch den Konzessionsgeber durch Einladung in Textform. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich ca. eine Woche, sie kann unterschritten werden, sofern der Teilnehmer nicht widerspricht.

105 Der jeweilige Bieter hat unverzüglich nach Zugang einer Einladung mitzuteilen, welche Personen von seiner Seite an den jeweiligen Terminen teilnehmen werden.

106 Der Konzessionsgeber kann die Zahl der Personen, die für einen Teilnehmer anwesend sein dürfen, in der Ladung oder auf die vorstehend genannte Mitteilung hin beschränken. Der Konzessionsgeber kann die Durchführung des Gesprächstermins davon abhängig machen, dass der bzw. die Verfahrensbevollmächtigte des Teilnehmers – hilfsweise ein ständiger Stellvertreter oder eine ständige Stellvertreterin – an dem Termin teilnimmt.

107 Die Gesprächstermine werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Konzessionsgebers geleitet. Die Anwesenden haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen. Der Konzessionsgeber sorgt für eine Niederschrift des Gesprächstermins, die dem Teilnehmer übermittelt wird.

108 Nimmt ein Bieter trotz ordnungsgemäßer Einladung am Gesprächstermin nicht teil, kann das Verfahren ohne Rücksicht darauf fortgesetzt werden; auch kann dies den Ausschluss des Bieters zur Folge haben.

8. Fristen

Der nachfolgende Zeitplan ist nur bezüglich der auf die Fristen für den Teilnahmeantrag (Tz. 109) und (bei den für das Verhandlungsverfahren ausgewählten Teilnehmern) für die indikativen Angebote bezogenen Fristen von Tz. 112 und 114 verbindlich, hinsichtlich der weiteren Schritte jedoch vorläufig und unterliegt insoweit Änderungen gem. § 13 Abs 3 KonzVgV.

a) Frist für den Teilnahmeantrag / Bewerbung

109 Die Frist für die Stellung des Teilnahmeantrags (Bewerbung) läuft, wie in der Konzessionsbekanntmachung angegeben, ab am

Dienstag, 07.08.2018 um 12.00 Uhr

110 Verspätete Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt, sofern nicht wegen eines Falls offensichtlicher und objektiv unabwendbarer höherer Gewalt (vor allem Naturkatastrophen) eine nur kurzfristige Verspätung eingetreten ist.

b) Fristen im Verhandlungsverfahren

aa) Geplante Versendung der Angebotsaufforderung

111 Es ist vorgesehen, die Auswertung der Teilnahmeanträge und die Auswahl der Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren so vorzunehmen, dass die Versendung der Aufforderung zur Abgabe der Erstantgebote am

21.08.2018

erfolgen kann. Änderungen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass hinsichtlich der Teilnahmeanträge Nachforderungen erforderlich werden sollten.

bb) Frist für zusätzliche Auskünfte

112 Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen im Sinne von § 18 KonzVgV können in Schrift- oder Textform bis zum

07.09.2018

erbeten werden. Bis dahin gelten die Auskünfte als rechtzeitig im Sinne von § 18 KonzVgV angefordert.

- 113 Die genannte Frist gilt für das Verhandlungsverfahren. Unberührt bleiben das Erfordernis, bereits während des Teilnahmewettbewerbs etwaige Fragen zu den diesbezüglichen Anforderungen der Vergabeunterlagen zu stellen. Unberührt bleiben auch kürzere Fristen im Rahmen der Rügeobliegenheiten Vgl. auch unten Tz. 124 - 133.

cc) Angebotsfrist Erstangebote

- 114 Die Frist für die Abgabe der Erstangebote läuft ab am

Freitag, 21.09.2018, 12.00 Uhr

- 115 Dabei wird ein so rechtzeitiger Versand der Angebotsaufforderung vorausgesetzt, dass die Angebotsfrist mindestens 22 Tage beträgt. Ansonsten erfolgt im Rahmen der Angebotsaufforderung eine Anpassung des Ablaufs der Angebotsfrist.
- 116 Verspätete Angebote werden nicht berücksichtigt, sofern nicht wegen eines Falls offensichtlicher und objektiv unabwendbarer höherer Gewalt (vor allem Naturkatastrophen) eine nur kurzfristige Verspätung eingetreten ist.

dd) Angebotsfrist endgültige Angebote

- 117 Für die Abgabe der endgültigen Angebote ist eine etwa dreiwöchige Frist nach dem Ende der Verhandlungsrunden geplant. Die Einzelheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, verbindlich spätestens mit Abforderung der verbindlichen Angebote.

ee) Unverbindlicher Schlusstermin

- 118 Vorgesehen ist, den Vergabewettbewerb bis zum

31.10.2018

zu beenden. Diese Frist betrifft die Entscheidung über die Auswahl des für den Zuschlag vorgesehenen Angebots, sie enthält **nicht** die anschließende achtwöchige Stellungnahmefrist zu Gunsten der Bundesnetzagentur (vgl. auch oben Tz. 76); sie ist daher aufgrund dieser speziellen Randbedingung im vorliegenden Fall nicht mit der Bindefrist zu verwechseln. Diese Angabe erfolgt gem. § 13 Abs. 3 KonzVgV und ist unverbindlich.

ff) Zuschlags- und Bindefrist

119 Da vorliegend gemäß § 17 Abs. 11 VgV der Zuschlag auf das Erstantgebot vorbehalten
ist (siehe oben Tz. 57), ist bereits das Erstantgebot als vertragsrechtlich verbindlich an-
zusehen und entsprechend einzureichen. Es bindet daher ebenso wie ein ggf. auf ge-
sonderte Aufforderung des Auftraggebers vorgelegtes endgültiges Angebot nach der
Verhandlungsphase den Bieter zivilrechtlich bis zum Ablauf der Zuschlags- und Binde-
frist.

120 Die Zuschlags- und Bindefrist läuft ab am

30.11.2018.

121 Bis dahin kann sich der Bieter von seinem Angebot nicht lösen, der Auftraggeber kann
es bis dahin annehmen. Für eine verspätete Annahme gelten die allgemeinen Regeln.

122 Der Auftraggeber behält sich vor, je nach dem Verlauf des Verhandlungsverfahrens um
eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist zu ersuchen. Insbesondere muss der
für den Zuschlag vorgesehene Bieter mit einer solchen Verlängerung für den Fall eines
Nachprüfungsverfahrens rechnen.

9. Anerkenntnis der Vergabeunterlagen

123 Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die Vergabeunterlagen an. Ist ein An-
gebot unvollständig oder weicht es in unzulässiger Weise von den Unterlagen ab, kann
sich der Bieter nicht zu seinen Gunsten auf dieses generelle Anerkenntnis berufen.

10. Kenntnisnahme von den Vergabeunterlagen, Mitteilung von Unklarheiten, Rück- gebliebenheiten

124 Jedes Unternehmen, welches einen Teilnahmeantrag stellen möchte, hat die öffentlich
bereitgestellten Vergabeunterlagen vor der Stellung des Antrags zur Kenntnis zu neh-
men und zu beachten.

125 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten,
Fehler oder fehlen wichtige Informationen, so hat das Unternehmen den Konzessions-
geber unverzüglich darauf hinzuweisen, und zwar in Schrift- oder Textform. Der Hinweis
muss in jedem Fall so rechtzeitig erfolgen, dass der Konzessionsgeber den Hinweis prü-
fen kann und ggf. je nach Lage des Verfahrens allen Bewerbern oder Bietern eine er-
gänzende Auskunft erteilen oder die Unterlagen ändern kann.

126 Zudem wird ausdrücklich auf die Rügeobliegenheiten aus § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen, die unten bei Tz. 169 mit den zugehörigen Fristen aufgeführt sind.

11. Auskünfte über die Vergabeunterlagen

127 Evtl. gewünschte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen (einschließlich dieser Verfahrensregeln) im Sinne von § 18 KonzVgV hat der Teilnehmer/Bieter unverzüglich bei der zuständigen Kontaktstelle anzufordern. Unbeschadet dessen und unbeschadet der vorgenannten Rügeobliegenheiten gilt für die zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgeforderten Bieter die bei Tz. 112 genannte Frist.

128 Die Anforderung muss in Schrift- oder Textform erfolgen. Zu den Kommunikationsformen wird auf die obigen Regelungen verwiesen (Tz.82 ff.).

129 Die Anforderung soll möglichst präzise auf die jeweilige Fundstelle in den Vergabeunterlagen Bezug nehmen, auf welche sich die Frage bezieht.

130 Der Konzessionsgeber behält sich vor, Auskünfte, die noch nicht für den Teilnahmewettbewerb, sondern erst für die künftige Angebotsabgabe bedeutsam sind, erst im Verhandlungsverfahren zu erteilen. Vorbehalten bleibt aber auch eine Änderung der vorliegenden Unterlagen aufgrund von Anfragen. Vgl. zur Beantwortung in der Phase des Teilnahmewettbewerbs vgl. ferner Tz. 49.

131 In der Phase des Verhandlungsverfahrens wird der Konzessionsgeber die Fragen und Auskünfte in anonymisierter Form durch Bieterinformationsschreiben auch den anderen Bietern zugänglich machen (also nicht öffentlich), soweit dies nicht ausnahmsweise offensichtlich wettbewerblich entbehrlich ist. Die Fragen sollten daher in einer neutral formulierten Form gestellt werden und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Bieters enthalten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, die Fragen und die Auskünfte bzw. Aufklärungen hierzu turnusmäßig zu sammeln.

132 Die Bieterinformationsschreiben sind je nach ihrem Inhalt bei der Abgabe der Angebote zu beachten.

133 Unberührt von den vorstehenden Verfahrensregeln bleiben Regelungen über Verhandlungsrunden.

12. Bietergemeinschaften / Gruppen von Unternehmen

a) Behandlung im Teilnahmewettbewerb

134 Für die **Teilnahmeanträge** sind Bedingungen, wie Gruppen von Unternehmen, insbesondere Bietergemeinschaften, die Eignungskriterien zu erfüllen haben (§ 24 Abs. 2 S. 3 KonzVgV), in diesem Dokument festgelegt (vgl. dazu auch noch weiter unten).

b) Bindung hinsichtlich der Zusammensetzung durch Teilnahmeantrag

135 Grundsätzlich gilt, dass rechtliche Identität zwischen Bewerber und vorgesehenem Zuschlagsempfänger erforderlich ist. Das bedeutet auch, dass hinsichtlich der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft bzw. Bewerbergemeinschaft und der Bestimmung der für den künftigen Pachtbetrieb bzw. Infrastrukturbetrieb verantwortlichen Unternehmen bereits mit dem Teilnahmeantrag grundsätzlich Bindung gegenüber dem Konzessionsgeber eintritt. Nachträgliche Änderungen nach Abgabe des Teilnahmeantrags setzen eine Zustimmung des Konzessionsgebers voraus, auf welche verfahrensrechtlich kein Anspruch besteht. Die Zustimmung kann nach dem Ermessen des Konzessionsgebers auch von einer weiteren Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso im Falle der Berufung auf die Leistungsfähigkeit von Nachunternehmern.

c) Angebote von Bietergemeinschaften

136 **Angebote** einer Bietergemeinschaft – auch Erstangebote – sind in einer für alle hieran Beteiligte („Mitglieder“) rechtsverbindlichen Weise zu unterzeichnen, entweder durch alle Mitglieder (bzw. deren zuständige gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter) gemeinsam oder durch einen bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft. Letzteres setzt voraus, dass schriftliche Vollmachten zu Gunsten dieses Vertreters durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft dem Angebot beigelegt sind. Ist als Vertreter ein Unternehmen („Mitglied“) benannt, so gilt für die Vertretung dieses Unternehmens wiederum, dass ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter zu unterzeichnen hat. Sind entsprechende Vollmachten bzw. Erklärungen bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs eingereicht worden (was freiwillig ist), so ist deren erneute Einreichung entbehrlich.

d) Rechtsform im Auftragsfall

137 Eine Bietergemeinschaft muss im Auftragsfall eine Rechtsform mit gesamtschuldnerischer Haftung und einem bevollmächtigten Vertreter annehmen (§ 24 Abs. 3 KonzVgV).

Darunter ist grundsätzlich eine die Identität der Bietergemeinschaft wahrende „Arbeitsgemeinschaft“ als Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu verstehen. Die Bietergemeinschaft hat im Rahmen ihres Angebots ihre Bereitschaft zu erklären, im Falle der Auftragsvergabe an sie eine entsprechende Haftung zu übernehmen und Rechtsform anzunehmen. Für eine etwaige Überleitung auf eine gesonderte juristische Person gelten die besonderen Anforderungen für Projektgesellschaften (siehe sogleich Tz. 139 ff.).

e) Kartellrecht

138 Kartellrechtlich unzulässige Bewerbungsgemeinschaften und Bietergemeinschaften unterliegen dem Ausschluss. Der Konzessionsgeber behält sich vor, ergänzende Erklärungen und Unterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit der Zusammenarbeit der Unternehmen einer Bietergemeinschaft in jedem Verfahrensstadium abzufordern.

13. Projektgesellschaften

139 Für den Fall, dass ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft nicht (dauerhaft) selbst Vertragspartner des Konzessionsgebers werden will, sondern insbesondere eine Ein-Zweck-Gesellschaft (Projektgesellschaft) vorsieht, gilt Folgendes:

140 Es ist möglich, dass sich die Projektgesellschaft bereits selbst mit einem Teilnahmeantrag um die Teilnahme bewirbt, soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung schon rechtlich existent ist (also z.B. eine entsprechende GmbH schon im Handelsregister eingetragen ist). Die Eignungsanforderungen müssen naturgemäß auch in diesem Fall erfüllt werden. Denkbar ist insoweit insbesondere eine Berufung auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen wie etwa der Gesellschafter der Ein-Zweck-Gesellschaft, also eine Eignungslleihe im Sinne von § 25 Abs. 3 KonzVgV (dazu noch unten Tz. 186 f.).

141 Alternativ ist auch zugelassen, dass ein Bewerber (bzw. eine Bewerbungsgemeinschaft) angibt, die Konzession in der künftigen Rechtsform einer Projektgesellschaft ausführen zu wollen. In diesem Fall kann eine Überleitung bei oder nach dem Zuschlag unter im Verfahren zu verhandelnden Voraussetzungen ermöglicht und vom Konzessionsgeber unter Umständen auch gefordert werden. Erforderlich ist, dass die Vertragserfüllung gesichert und der ursprüngliche Bewerber bzw. die Unternehmen der ursprünglichen Bewerbungsgemeinschaft so in die Vertragserfüllung eingebunden sind, dass die durchgeführte Eignungsprüfung nicht infrage gestellt wird.

- 142 Vorzugsweise mit dem Teilnahmeantrag, spätestens im Rahmen der Abgabe des Erstangebots (indikativen Angebots) hat der Bieter im vorgenannten Fall (Tz. 141) zu erklären, dass und ggf. in welcher Weise die Projektgesellschaft Vertragspartner werden soll. Die Gesellschafterstruktur der Projektgesellschaft ist möglichst detailliert offen zu legen. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Bietern (bzw. den Mitgliedern der Bietergemeinschaft) und der Projektgesellschaft sind so darzulegen, dass sich der Konzessionsgeber weiterhin davon überzeugen kann, dass sich gegen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen in Bezug auf den künftigen Vertragspartner keine (neuen) Bedenken ergeben.
- 143 Der Konzessionsgeber kann in diesem Zusammenhang und zur Sicherstellung der Vertragserfüllung die Zulassung der Einschaltung einer Projektgesellschaft von besonderen Sicherheiten abhängig machen, je nach dem Ergebnis der Verhandlungen bis hin zu einer harten Patronatserklärung des bzw. der Unternehmen, welche die Projektgesellschaft einschalten wollen. Abhängig vom Verhandlungsergebnis zählt zu den Sicherheiten auch die angemessene Eigenkapitalausstattung einer Projektgesellschaft.
- 144 Wird ein hinreichendes Verhandlungsergebnis diesbezüglich nicht erzielt, kann das den Ausschluss eines Angebots wegen nicht mehr nachgewiesener Leistungsfähigkeit des künftigen Vertragspartners zur Folge haben.
- 145 Zur Wahrung der Identität zwischen ursprünglichem Bewerber und Zuschlagsempfänger kann der Konzessionsgeber auch verlangen, dass zunächst der ursprüngliche Bewerber Vertragspartner wird und ein Übergang des Vertrages auf eine Projektgesellschaft vertraglich vorgesehen wird, wobei die Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheiten Voraussetzung wäre.

14. Unteraufträge

- 146 Bereits im Teilnahmewettbewerb haben die Bewerber Nachweise zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch für solche Dritten vorzulegen, auf deren Leistungsfähigkeit sie sich berufen wollen (vgl. unten Tz. 186 f.).
- 147 Die Bieter sollen im Rahmen des Erstangebots angeben, für welche Teile der ihnen obliegenden Leistung sie nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen Unteraufträge erteilen. Auf Verlangen des Konzessionsgebers sind diese Leistungsteile und die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen.

15. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

148 Angebote von Bewerbern oder Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

149 Das Vergabeverfahren stellt einen Geheimwettbewerb dar. Verstöße gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs haben grundsätzlich den Ausschluss der beteiligten Unternehmen aus dem Verfahren zur Folge. Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist auch verletzt, wenn ein Unternehmen als Bieter über kalkulationsrelevante Kenntnisse vom Inhalt des Angebots anderer Bieter verfügt. Auch Verletzungen der Vertraulichkeit stellen daher, soweit sie die Tatsache der Beteiligung am Verfahren, die Angebotsabgabe, die Angebotsinhalte oder dergleichen Umstände betreffen, eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Mitteilung von Inhalten des eigenen Angebots an andere Bieter.

150 Mehrfachbewerbungen und Parallelangebote – also die parallele Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Berggemeinschaften oder Bietergemeinschaften oder an einer solchen und zugleich als Einzelbewerber – sind zum Schutz des Geheimwettbewerbs grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn mit der Bewerbung und den Angeboten jeweils der Nachweis erbracht wird, dass diese unabhängig voneinander und ohne Kenntnis jeweiliger konkurrierender Bewerbungen bzw. Angebote erstellt wurden und kartellrechtlich zulässig sind.

151 Die Einbindung desselben Nachunternehmers durch mehrere Bieter ist zulässig, wenn der Geheimwettbewerb gewahrt bleibt, insbesondere der Nachunternehmer keinen bestimmenden Einfluss auf die Angebotsinhalte verschiedener Bieter oder Kenntnis von deren Preisangaben erhält, auch darf die Beteiligung desselben Nachunternehmers nicht dazu führen, dass ein Bieter den Angebotsinhalt eines anderen erschließen kann. Der Konzessionsgeber kann diesbezügliche Nachweise – auch unmittelbar vom Nachunternehmer – verlangen.

16. Vertraulichkeit

152 Die Bieter haben alle ihnen vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht vom Konzessionsgeber ohnehin öffentlich zugänglich gemacht wurden. Zulässig ist eine Weitergabe nicht öffentlich zugänglicher Informationen an vorgesehene Nachunternehmer oder an Berater

des jeweiligen Bieters, vorausgesetzt, diese werden im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet.

153 Die Unternehmen haben über ihre Bewerbungen und Angebote, die Tatsache ihrer Abgabe oder Rücknahme und damit im Zusammenhang stehende Umstände Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht berechnigte Interessen oder Erfordernisse des Verfahrens die Offenlegung rechtfertigen, beispielsweise im Verhältnis zu vorgesehenen Nachunternehmern.

154 Die Unternehmen haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die bei ihrer Beteiligung am Vergabeverfahren erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

155 Das vom Unternehmen beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle von ihnen im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

156 Bewerber und Bieter haben in ihren Teilnahmeanträgen und Angeboten und sonstigen Unterlagen alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen – nicht pauschal – kenntlich zu machen und diese Kennzeichnung substantiiert zu begründen, so dass der Konzessionsgeber im Falle einer etwaigen Vorlage bei der Vergabekammer oder sonstigen Prüfinstanzen hierauf verweisen kann, um den Schutz der Geheimnisse geltend zu machen. Der Bewerber oder Bieter kann dies bei bereits eingereichten Unterlagen in schriftlicher Form nachholen, hat aber keinen Anspruch darauf, dass der Konzessionsgeber Gelegenheit dazu gibt. Hinsichtlich der bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht in dieser Weise kenntlich gemachten Informationen kann der Konzessionsgeber bei der Vorlage entsprechend § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB davon ausgehen, dass es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters handelt.

157 Die Verpflichtung des Konzessionsgebers zur Wahrung der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens entsprechend § 4 KonzVgV bleibt hiervon unberührt. Die Weitergabe von Informationen an die vom Konzessionsgeber beauftragten Berater (vgl. oben Tz. 98) gilt nicht als Verletzung der Vertraulichkeit.

17. Eigentum und Schutzrechte

158 Die Vergabeunterlagen und alle weiteren Unterlagen, die dem Bewerber oder Bieter ggf. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Konzessionsgebers. Urheberrechtliche Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte werden vom Konzessionsgeber nicht ein-

geräumt. Die Nutzungsrechte liegen bei den jeweiligen Inhabern; das können auch Berater des Konzessionsgebers sein (vgl. dazu z.B. oben Tz. 4). Eine Verwertung oder Nutzung außer für die Zwecke der Angebotsabgabe im vorliegenden Verfahren ist unzulässig. Dies gilt auch für vom Konzessionsgeber öffentlich zugänglich gemachte Unterlagen und Informationen. Insbesondere ist deren Verwendung – und sei es auch in veränderter Form – für andere Vergabeverfahren ausdrücklich verboten.

159 Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bewerbern oder Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen etc. gehen in das Eigentum des Konzessionsgebers über. Die Rechte des Bewerbers bzw. Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt.

18. Kostenersatz

160 Für die Beteiligung an dem vorliegenden Vergabeverfahren, insbesondere für die Erarbeitung der Angebote, wird ein Ersatz von Kosten und Aufwendungen nicht gewährt. Auch begründet die Aufforderung des Konzessionsgebers zur Beteiligung am Verfahren keinerlei Vertragsverhältnis. Ansprüche der Bewerber und der Bieter auf Kosten- oder Aufwendungsersatz oder Entgeltansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Es ist Grundlage und Voraussetzung der Beteiligung am Verfahren, dass das sich beteiligende Unternehmen dies anerkennt. Ein solches Anerkenntnis liegt insbesondere in der Abgabe eines Teilnahmeantrags oder/und eines Angebots.

19. Aufhebung des Verfahrens

161 Der Konzessionsgeber ist entsprechend § 32 Abs. 1 S. 1 KonzVgV berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn (1) kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, (2) sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, (3) kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder (4) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

162 Im Übrigen – also auch unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen – ist der Konzessionsgeber gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KonzVgV grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

163 Nach einer etwaigen Aufhebung des Vergabeverfahrens würde der Konzessionsgeber den am Verfahren noch beteiligten Bewerbern oder Bietern unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mitteilen, auf die Vergabe der Konzession zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Diese Mitteilung erfolgt auch ohne Antrag in Textform.

20. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

- 164 Die Zahlungsbedingungen sind grundsätzlich dem Vertragsentwurf zu entnehmen und unterliegen im gleichen Umfang wie dieser den Verhandlungen.
- 165 Die geforderten Sicherheiten ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Ferner wird auf die Hinweise zu Anforderungen an die Einbindung von Projektgesellschaften verwiesen (vgl. Tz. 143).
- 166 Nach Maßgabe der Regelungen im Vertragsentwurf wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft verlangt. Für das Erstangebot ist kalkulatorisch von der im Vertragsentwurf genannten Höhe auszugehen, diese unterliegt allerdings im Rahmen der Regelung zu Änderungswünschen den Verhandlungen.

21. Bieterinformation

- 167 Der Konzessionsgeber wird entsprechend § 154 Nr. 4 i.V.m. § 134 GWB die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt (bezuschlagt) werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform auf elektronischem Wege oder per Telefax informieren, spätestens zehn Kalendertage vor Zuschlagserteilung (die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information, auf den Tag des Zugangs kommt es nicht an). Entsprechendes gilt für Bewerber, denen zuvor keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde.

22. Rechtsbehelfe und Fristen

- 168 Das Vergabeverfahren unterliegt den Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem Vergabesenat (§§ 155 ff. GWB 2016). Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Telefon: 0431/988-4640, Telefax: 0431/988-4702

- 169 Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein etwaiger Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Konzessionsgeber –

hier: Konzessionsgeber – nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, wobei der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB unberührt bleibt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Konzessionsgeber – hier: Konzessionsgeber – gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Konzessionsgeber – hier: Konzessionsgeber – gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Konzessionsgebers – hier: des Konzessionsgebers –, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

170 Der Konzessionsgeber ist zur Absendung einer Bieterinformation spätestens 10 Tage vor Zuschlagserteilung verpflichtet (§ 154 Nr. 4 i.V.m. § 134 GWB), vgl. oben Tz. 167.

171 Nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) ist ein Nachprüfungsantrag nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Feststellung einer Unwirksamkeit des Vertrages nach § 154 Nr. 4 i.V.m. § 135 Abs. 1 GWB, also wegen Verletzung der vorgenannten Pflicht zur Bieterinformation und Einhaltung der Wartefrist gem. § 134 GWB oder wegen unzulässiger Vergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer (Konzessions-)Bekanntmachung im Amtsblatt der EU. Solche Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages sind nach § 135 Abs. 3 GWB nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Konzessionsgeber – hier: Konzessionsgeber – über den Abschluss des Vertrags zulässig, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Konzessionsgeber die Konzessionsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

IV. Anforderungen an die Teilnahmeanträge („Teilnahmebedingungen“)

172 Nachfolgend werden die Anforderungen an die Teilnahmeanträge im Teilnahmewettbewerb beschrieben, soweit sie sich nicht schon aus der Konzessionsbekanntmachung ergeben. Die Beschreibung an dieser Stelle erfolgt aus Platzgründen, da im Formular für die Konzessionsbekanntmachung knappe Begrenzungen für die Eingaben gelten. Au-

Bßerdem gelten auch für die Teilnahmeanträge die in den vorigen Abschnitten dieses Dokuments aufgeführten Bestimmungen für das Vergabeverfahren (soweit sie inhaltlich auf den Teilnahmewettbewerb anwendbar sind).

1. Form der Teilnahmeanträge

173 Am Verhandlungsverfahren können nur solche Bewerber beteiligt werden, welche sich im Teilnahmewettbewerb beworben und die als Teilnahmebedingungen geforderten Erklärungen und Nachweise erbracht haben und bei denen der Konzessionsgeber die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe der festgelegten Eignungskriterien (§ 152 Abs. 2 i.V.m. § 122 GWB, § 25 Abs. 1 KonzVgV) und der geforderten Eigenerklärungen und Nachweise geprüft und festgestellt hat (§ 26 Abs. 1 KonzVgV).

174 Es sind dazu Teilnahmeanträge zu stellen, denen die geforderten Eigenerklärungen und Nachweise beizufügen sind. Die Teilnahmeanträge einschließlich der Eigenerklärungen und Nachweise sind bis zum Ende der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist) in schriftlicher Form (per Post oder per Boten oder durch direkte Übergabe) in einem verschlossenen Umschlag unmittelbar dem Konzessionsgeber (Kontaktstelle gem. Tz. 10) einzureichen, soweit Eigenerklärungen und Nachweise nicht ausnahmsweise als erst auf besondere Anforderung vorzulegen genannt sind. Soweit Eigenerklärungen und Nachweise nachfolgend als „möglichst“ vorzulegen gekennzeichnet sind, ist die Vorlage mit dem Teilnahmeantrag zu empfehlen, der Konzessionsgeber kann die Auswahl der Teilnehmer ohne eine Nachforderung vornehmen.

175 Der Umschlag mit dem Teilnahmeantrag ist wie folgt zu kennzeichnen:

POSTSTELLE: NICHT ÖFFNEN!
Teilnahmeantrag!
Vergabeverfahren Breitbandversorgung BZV
Fristablauf: _____

176 Der Tag des Fristablaufs ist zu ergänzen.

177 Der BZV stellt auf der eingangs bei Tz. 48 genannten Internetadresse einen Formularsatz für die im Rahmen des Teilnahmeantrags abzugebenden Eigenerklärungen im Excel-Format zur Ausfüllung (und anschl. Ausdruck) zur Verfügung. Die Verwendung ist nicht verbindlich, aber empfehlenswert. Bei Bewerbergemeinschaften oder im Fall der Eignungslleihe sind die Blätter ggf. mehrfach auszufüllen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit des Teilnahmeantrags verbleibt beim Bewerber.

178 Dem Teilnahmeantrag soll in dem verschlossenen Umschlag

ein Datenträger

mit einer elektronischen Kopie (gescannte PDF-Datei(en)) des Teilnahmeantrags beige-
fügt sein.

179 Für den Teilnahmeantrag erforderliche Nachweise können auch in Kopie eingereicht
werden (auch wenn auf dem Nachweis ein Vermerk enthalten ist, er sei nur im Original
gültig). Der Konzessionsgeber behält sich vor, zur Überprüfung die Vorlage des Originals
zu verlangen.

180 Eingereichte Nachweise müssen noch gültig und inhaltlich aktuell sein. Soweit konkrete
Anforderungen an die Aktualität gestellt werden, bezieht sich der Zeitpunkt auf das Ende
der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist).

181 Soweit lediglich Eigenerklärungen gefordert werden, behält sich der Konzessionsgeber
das Recht vor, zur Behebung von Zweifeln (auch noch nach dem Teilnahmewettbewerb)
entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise nachzufordern oder ergänzende Aus-
künfte zu verlangen.

182 Sollten geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen oder unzureichend sein, kann der
Bewerber nicht auf die Einräumung einer Gelegenheit zur Nachreichung vertrauen. Der
Konzessionsgeber behält sich das Recht zur Nachforderung – unter Einhaltung der
Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung – aber nach seinem Ermessen
in analoger Anwendung von § 56 VgV vor.

2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bewerbergemeinschaften

183 Bei Bewerbergemeinschaften ist die Eignung für die gesamte Bewerbergemeinschaft
nachzuweisen. Dabei ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für jedes Mitglied
der Bewerbergemeinschaft erforderlich. Die entsprechenden geforderten Erklärungen
und Nachweise sind für jedes Mitglied vorzulegen.

184 Hinsichtlich der Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche
und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) ist er-
forderlich, dass jedes Mitglied die Eignung für seinen vorgesehenen Leistungsbereich
nachweist und die Bewerbergemeinschaft in der Zusammenschau insgesamt alle Eignungskriterien erfüllt. Sofern eine Aufteilung der Leistungsbereiche zwischen den Mitgliedern vorgesehen ist, ist diese anzugeben. Soweit mehrere Mitglieder denselben Leis-

tungsbereich abdecken, kommt es ebenfalls auf die kumulative Betrachtung an. Bei Bewerbergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen.

185 Die geforderten Erklärungen und Nachweise (ggf. für den jeweiligen Leistungsbereich) sind einzeln vom jeweiligen Unternehmen vorzulegen.

3. Eignungsleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen

186 Will ein Bewerber bzw. Unternehmen (auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft) sich auf die Leistungsfähigkeit (z.B. wirtschaftliche, technische, personelle Kapazitäten, Referenzen) eines Dritten berufen, so sind zusätzlich zu den für dieses Unternehmen einzureichenden Erklärungen und Nachweisen auch für den Dritten die für das sich auf ihn berufende Unternehmen erforderlichen Erklärungen und Nachweise vorzulegen, soweit sie für den Leistungsbereich des Dritten relevant sind.

187 Der Konzessionsgeber kann in diesem Fall den Nachweis verlangen, dass die zur Erfüllung der Eignungskriterien erforderlichen Mittel des Dritten dem Bewerber/Unternehmen während der gesamten Konzessionslaufzeit zur Verfügung stehen werden (§ 25 Abs. 3 KonzVgV). Ein solcher Verfügbarkeitsnachweis beispielsweise in der Form einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des Dritten ist erst auf besondere Anforderung erforderlich (im Gegensatz zu den Eignungsnachweisen für den Dritten).

4. Konkrete Teilnahmebedingungen

a) Befähigung zur Berufsausübung, Auflagen hinsichtlich Eintragung, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (zu III.1.1 der Konzessionsbekanntmachung)

188 Zu III.1.1 der Konzessionsbekanntmachung werden folgende Bedingungen beschrieben und Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

aa) Bedingungen

189 **A. Wirksame Gründung:** Jedes Unternehmen muss je nach den Anforderungen seiner Rechtsform wirksam gegründet sein.

190 **B. Eintragung in Register:** Soweit nach der Rechtsform oder Tätigkeit erforderlich, ist die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister nötig.

191 **C. Erlaubnis zur Berufsausübung:** Die Ausübung des Berufs oder Gewerbes darf nicht behördlich verboten worden sein.

192 **D. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen:** Es darf kein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 154 Nr. 2 i.V.m. § 123 und § 126 GWB vorliegen, es sei denn, es ist eine Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt. Falls ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 154 Nr. 2 i.V.m. § 124 und § 126 GWB vorliegt und keine Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt ist, hängt die Teilnahme von einer Ermessensentscheidung des Konzessionsgebers ab.

b) Eigenerklärungen und Nachweise

193 Zur Prüfung dieser Bedingungen sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

194 **PL1: Unternehmensprofil:** Angaben zu Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsleitung und Gegenstand (Satzungszweck, Tätigkeitsfelder) des Unternehmens. Auf besondere Anforderung Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist.

195 **PL2 Keine Straftaten:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder deswegen gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist, auf gesonderte Anforderung Auszug aus dem Bundeszentralregister oder einem gleichwertigen Register des Herkunftslandes.

196 **PL3 Steuern und Abgaben:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung (für Arbeitnehmer) innerhalb der letzten drei Jahre ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB), auf gesonderte Anforderung entsprechende Nachweise der Einzugsstellen.

197 **PL4 Umwelt, Sozial-, Arbeitsrecht:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in den letzten drei Jahren nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB)

198 **PL5 Keine Insolvenz o.Ä:** Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen in der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB),

199 **PL6 Keine schweren Verfehlungen:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den letzten drei Jahren eine schwere Verfehlung begangen hat, durch welche die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB), als schwere Verfehlung gilt auch die Nichtbefolgung einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch das Unternehmen,

200 **PL7 Keine Vertragsverletzungen:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung früherer öffentlicher Aufträge oder Konzessionsverträge in den letzten drei Jahren wesentliche Anforderungen nicht erheblich oder fortdauernd mit der Folge einer vorzeitigen Beendigung oder der Verpflichtung zum Schadensersatz mangelhaft erfüllt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

201 **Generell gilt: Sofern** eine oder mehrere der Erklärungen von PL2-PL7 nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden kann, sind die Gründe dafür darzulegen, etwa die ergriffenen **Selbstreinigungsmaßnahmen** oder sonstige Gründe, warum ausnahmsweise kein Ausschluss erfolgen sollte.

c) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zu III.1.2 der Konzessionsbekanntmachung)

202 Zu III.1.2 der Konzessionsbekanntmachung werden folgende Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

203 **E. Haftpflichtversicherung:** Für das Unternehmen muss eine Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und (zumindest) Vermögensfolgeschäden in einer dem Tätigkeitsfeld angemessenen üblichen Höhe bestehen.

204 **F. Wirtschaftlicher Umfang vergleichbarer Leistungen:** Das Unternehmen muss in den vergangenen drei Jahren in einem wirtschaftlichen Umfang, der dem vorliegenden Projekt angemessen vergleichbar ist, vergleichbare Tätigkeiten (Betrieb einer Breitbandnetz-Infrastruktur für die Internetversorgung für Endnutzer) ausgeübt haben.

205 **G. Finanzielle Stabilität:** Das Unternehmen muss finanziell hinreichend stabil und leistungsfähig sein, um die Investitionen in die aktive Technik und den Betrieb durchführen

zu können. Es darf sich nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Beihilferechts (vgl. Art. 2 Nr. 18 AGVO) handeln.

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

206 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzu-
reichen:

207 **WL1 Haftpflichtversicherung:** Eigenerklärung zum Bestehen einer Haftpflichtversiche-
rungsdeckung und ihrer Höhe, auf gesonderte Anforderung auch Nachweis des Versi-
cherers.

208 **WL2 Tätigkeitsumfang (Umsatz):** Eigenerklärung zum Umfang der Tätigkeit des Un-
ternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren in dem Tätigkeitsbe-
reich der Konzession (Betrieb einer Breitbandnetz-Infrastruktur für die Internetversor-
gung für Endnutzer), z.B. nach Zahl der Aufträge, der versorgten Anschlüsse und/oder
Fläche oder ähnlichen Indikatoren, möglichst, jedenfalls auf gesonderte Anforderung
auch entsprechende Umsatzangaben.

209 **WL3 Erklärung zur Stabilität und Bankerklärung oder Rating:** Erklärung, dass das
Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 AGVO
(VO(EU) Nr. 651/2014) ist. Ferner möglichst (auf Anforderung auch zwingend): Banker-
klärung zur finanziellen Situation des Unternehmens oder entsprechende Auskunft einer
Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform, Rating-Agentur).

d) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zu III.1.3 der Konzessionsbe- kanntmachung)

210 Zu III.1.3 der Konzessionsbekanntmachung werden die folgenden Eignungskriterien be-
schrieben und entsprechende Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

211 **H. Berufliche Erfahrung/Referenzen:** Das Unternehmen muss über hinreichende be-
rufliche (insbes. technische) Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer Leistun-
gen (Betrieb einer Breitbandnetz-Infrastruktur für die Internetversorgung für Endnutzer,
möglichst auch Aufbau derselben) verfügen, und zwar in Bezug auf Projekte, die dem
vorliegenden nach Art und Größe vergleichbar sind. **Mindeststandard** ist der Betrieb
mindestens eines vergleichbaren Projekts im Referenzzeitraum (letzte fünf Jahre, also
ab 2013) mit vereinbarter Vertragsdauer von mind. 7 Jahren.

212 **J. Vertriebserfahrung/Referenzen:** Das Unternehmen muss über hinreichende Erfahrungen bei der Vermarktung von Anschlüssen an eine nach Art, Gebietsstruktur und Größe vergleichbare Breitbandnetz-Infrastruktur an Endnutzer verfügen. **Mindeststandard** ist die Durchführung einer Vermarktung mindestens eines vergleichbaren Projekts im Referenzzeitraum (ab 2013).

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

213 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

214 **TL1 Referenzliste Betrieb:** Referenzliste von zumindest beispielhaften in den letzten fünf Jahren (also seit 2013) erbrachten vergleichbaren Leistungen (Betrieb einer Breitbandnetz-Infrastruktur für die Internetversorgung für Endnutzer, möglichst auch beim Aufbau derselben), möglichst mit folgenden Angaben: Größe des jeweiligen Netzgebiets, Art des Netzes (Technik) und Bandbreite, Realisierungsmodell, ggf. Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand und Ansprechpartner.

215 **TL2 Referenzliste Vertrieb (Endkundenakquise):** Referenzliste zu Projekten, bei denen das Unternehmen Endkundenakquise (Anschlussnehmer-Akquise) für den Anschluss an Breitbandnetze für die Internetversorgung betrieben hat (können mit unter TL1 genannten Projekten identisch/teilidentisch sein). Anfängliche Akquisephase des Projekts darf nicht weiter als 2013 zurückliegen.

5. Begrenzung der Zahl der Bewerber

a) Allgemeines

216 Der Konzessionsgeber behält sich vor, die Zahl der Bewerber gemäß § 13 Abs. 4 KonzVgV auf eine angemessene Zeit zu begrenzen. Eine solche Begrenzung betrifft die Zahl der zur Beteiligung am Verhandlungsverfahren und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Teilnehmer. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer etwaigen im Verlaufe des Verhandlungsverfahrens erfolgenden Begrenzung der Zahl der Angebote anhand der Zuschlagskriterien (vgl. dazu oben Tz. 58 ff.). Für die Begrenzung der Zahl der Bewerber gelten demgegenüber die folgenden Vorgaben und Kriterien:

- 217 Der Konzessionsgeber beabsichtigt, das Verhandlungsverfahren mit mindestens fünf Bewerbern einzuleiten, vorausgesetzt, eine entsprechende Zahl von geeigneten Bewerbern, hinsichtlich der keine Ausschlussgründe vorliegen (kurz: geeignete Bewerber), ist vorhanden.
- 218 Sind mehr als fünf geeignete Bewerber vorhanden, behält sich der Konzessionsgeber eine Begrenzung der Zahl der Bewerber vor, ein Anspruch auf die Begrenzung des Bewerberfeldes oder dessen maximale Größe besteht jedoch nicht. Eine strikte Höchstzahl wird jedoch nicht festgelegt, sondern in Abhängigkeit von den Angaben in den Bewerbungen und deren Plausibilität.

b) Auswahlkriterien

- 219 Falls eine Begrenzung der Zahl der Bewerber erfolgt, wird die Auswahl nach den nachstehenden Auswahlkriterien (unter Beachtung der jeweils in Klammern gesetzten Gewichtung der Kriterien) vorgenommen:
1. Berufliche Erfahrung auf der Basis der Qualität der Referenzen zu TL1 (40 %),
 2. Vertriebserfahrung auf der Basis der Qualität der Referenzen zu TL2 (20 %),
 3. Wirtschaftlicher Umfang vergleichbarer Leistungen auf der Basis des Tätigkeitsumfangs nach WL2 (20 %),
 4. Finanzielle Stabilität nach WL3 (20 %).
- 220 Die Bewertung erfolgt dabei grundsätzlich qualitativ auf einer fünfstufigen Punkte-Skala (sehr gut [10], gut [8], vollbefriedigend [6], befriedigend [4], ausreichend [2]; nicht ausreichende Bewertungen können von vornherein nicht als geeignet berücksichtigt werden), wobei die vergebene Bewertung im zweiten Schritt nach Maßgabe der nachfolgenden Regeln in Bezug zur Höchstpunktzahl gesetzt und dadurch relativ auf das Bewerberfeld gestaltet wird (Referenzierung, bei der die beste Bewertung auf die Höchstpunktzahl und die anderen dazu linear ins Verhältnis gesetzt werden) . In die Bewertung der Auswahlkriterien anhand von Referenzen werden (unbeschadet der vorgelagerten Eignungsprüfung anhand aller benannten Referenzen) maximal fünf Projekte, die vom Bewerber hierfür benannt werden (sonst erfolgt die Auswahl nach Größe), einbezogen und einzeln qualitativ gewertet. Die Punktzahlen der einzelnen Referenzen werden aufaddiert und das Ergebnis referenziert (s. o., die Addition erfolgt auch, falls weniger als fünf Referenzen benannt sind, und auch, falls bei einer Bewerbung dadurch die Höchstpunktzahl überschritten wird). Eine entsprechende Referenzierung erfolgt bei der qualitativen Bewertung auch, wenn keine Bewertung bezüglich eines Kriteriums die Höchstpunktzahl

erreicht. Beim Umfang der Tätigkeit wird der Durchschnitt des Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre verglichen, wobei der größte im geeigneten Bewerberfeld die Höchstpunktzahl erhält, der geringste die Mindestpunktzahl (beim Fehlen präziser Angaben kann geschätzt oder die Mindestpunktzahl vergeben werden), dazwischen wird linear interpoliert. Die Punktzahlen werden auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich die Rangfolge pro Kriterium dadurch nicht ändert. Ausgewählt werden die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge bis zu der vorgesehenen angemessenen Zahl der Teilnehmer.

- 221 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Kriterien ausschließlich für eine Begrenzung der Zahl der Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs relevant sind. Die Bewertung der Angebote im Verhandlungsverfahren erfolgt nicht nach diesen Kriterien, sondern nach den unten (ab Tz. 298 ff.) definierten Zuschlagskriterien und der dort beschriebenen Bewertungsmethodik.

V. Anforderungen an die Angebote

- 222 Nachfolgend werden die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Angebote im Verhandlungsverfahren beschrieben. Außerdem gelten die obigen Bestimmungen für die Durchführung des Verfahrens. Es wird (nochmals) darauf hingewiesen, dass das Verfahren zweistufig durchgeführt wird und in der ersten Stufe, dem Teilnahmewettbewerb, keine Angebote abzugeben sind, sondern lediglich Teilnahmeanträge. Die nachfolgenden Anforderungen beziehen sich daher nicht auf die Teilnahmeanträge, sondern auf die Angebote, die von den zur Angebotsabgabe gesondert aufgeforderten Teilnehmern/ Bietern in der zweiten Stufe des Verfahrens, dem Verhandlungsverfahren, einzureichen sind.

1. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen

- 223 Grundlage des Angebots sind in jedem Fall alle Vorgaben der Vergabeunterlagen unabhängig davon, ob sie dem einzureichenden Angebot beizufügen sind oder nicht. Durch die Abgabe der Angebote werden diese als maßgebliche und rechtsverbindliche Grundlage des Angebots bzw. Vertrages anerkannt. Die Vergabeunterlagen einschließlich dieser Verfahrensregeln sind auch für später abgeforderte Angebote im Rahmen des Verfahrens maßgeblich, soweit sie nicht vom Konzessionsgeber ausdrücklich geändert werden.

224 Jedoch ist für ein Verhandlungsverfahren charakteristisch, dass in seinem Verlauf nicht nur über den Inhalt der Angebote der Bieter, sondern auch über die vom Konzessionsgeber dem Verfahren zugrunde gelegten Unterlagen wie Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen verhandelt werden kann, soweit die vergaberechtlichen Vorschriften dies erlauben. Unverändert bleiben müssen nach § 12 Abs. 2 S. 3 KonzVgV – lediglich und allerdings – der Konzessionsgegenstand, die Mindestanforderungen an das Angebot (hier: „Mindestbedingungen“) und die Zuschlagskriterien.

225 Vor diesem Hintergrund werden hinsichtlich der Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen für die Angebote die nachfolgenden näheren Regelungen getroffen.

a) Allgemeines

226 Wie bereits ausgeführt, wird das Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren ausgestaltet (§ 12 Abs. 1 KonzVgV), so dass Verhandlungen des Konzessionsgebers mit den Bietern zulässig sind (§ 12 Abs. 2 S. 2 KonzVgV). Das Verfahren beruht zudem auf einer funktionalen Beschreibung der zu erbringenden Leistungen. Leistungsbeschreibung und Vertragsentwürfe werden vor diesem Hintergrund in dem nachfolgend dargelegten Umfang und in der nachfolgend beschriebenen Verfahrensweise zur Verhandlung gestellt.

227 Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Leistungsbeschreibung und des Vertragsentwurfs, s. unten Tz. 241 ff.) ist zu unterscheiden zwischen

- der Frage der Verbindlichkeit für die Verhandlungsphase,
- der Verbindlichkeit für die endgültigen Angebote und
- der Verbindlichkeit für das Vertragsverhältnis nach einem Zuschlag.

aa) Erstangebot und Änderungswünsche

228 Im vorliegenden Fall hat sich der Konzessionsgeber entsprechend der (2016 neu eingeführten) Regelung von § 17 Abs. 11 VgV vorbehalten, den Auftrag bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben. Dies bedingt, dass bereits das Erstangebot zuschlagsfähig und verbindlich sein muss. Es bedingt ferner, dass es keinen Anspruch der Bieter auf Verhandlung über das Erstangebot gibt.

229 Somit ist das Erstangebot zwingend auf die vom Konzessionsgeber vorgegebenen Vertragsunterlagen abzugeben. Insbesondere sind die Vorgaben der Vertragsunterlagen kalkulatorisch zu Grunde zu legen, damit der Konzessionsgeber vergleichbare Angebote erhält.

- 230 Der Bieter darf lediglich zusätzlich zum Erstangebot Änderungswünsche einreichen. Diese gelten vertragsrechtlich nicht als Bestandteil des Erstangebots, sodass sie im Fall der Zuschlagserteilung nicht Vertragsbestandteil werden. Die Umsetzung eines Änderungswunsches darf somit nicht zur Bedingung des Angebots oder Voraussetzung für dessen Ausführung gemacht werden. Die Umsetzung ist dem Erstangebot auch nicht kalkulatorisch zu Grunde zu legen.
- 231 Änderungswünsche sind daher stets auf einem gesonderten, ausdrücklich entsprechend gekennzeichneten Dokument einzureichen. Dabei hat der Bieter ausdrücklich, deutlich und präzise kenntlich zu machen, dass und in welcher Weise er eine Änderung von Anforderungen vorschlägt („Änderungswunsch“). Es ist nicht zulässig, als Änderungswunsch einen abweichenden Vertragstext einzureichen, sondern lediglich konkret formulierte Änderungswünsche zu einzelnen Klauseln.
- 232 Der Unterschied zu einem – unzulässigen – Nebenangebot besteht darin, dass die Umsetzung des Änderungswunsches in dem Angebot noch nicht kalkulatorisch unterstellt ist, sondern es sich um eine Anregung bzw. einen Verhandlungswunsch an den Konzessionsgeber handelt, die entsprechende Anforderung (im Interesse der Funktionalität oder Wirtschaftlichkeit) anzupassen. Angebote, welche demgegenüber auf der Grundlage der kalkulatorischen Berücksichtigung solcher Änderungswünsche abgegeben werden, wären als Änderungsvorschläge oder Nebenangebote anzusehen und sind in diesem Verfahren nicht zugelassen.
- 233 Soweit die Vertragsunterlagen keine Vorgaben enthalten, liegt bei einer Konkretisierung der Leistungsbeschreibung, die sich in dem dadurch gezogenen Rahmen hält, durch Ausführungen im Angebot kein Änderungswunsch in diesem Sinne vor. Das Risiko, dass die Konkretisierung den Rahmen einhält, trägt jedoch der Bieter.
- 234 Änderungswünsche können auch im Rahmen der Verhandlungsrunden noch vorgetragen werden, soweit solche stattfinden. Es besteht allerdings kein Anspruch des Bieters darauf, dass Änderungswünsche zu den Vergabeunterlagen für das Erstangebot in den Verhandlungsrunden diskutiert werden, wenn sie nicht mit dem Erstangebot schriftlich eingereicht wurden.
- 235 Soweit in Vergabeunterlagen Vorgaben zwingend formuliert sind (insbesondere durch Formulierungen wie „Anforderungen“, „der Auftragnehmer muss...“, „... sind zu berücksichtigen...“, „die Ausführung hat zu...“ oder durch den normativen Präsens wie „der Betreiber erbringt...“), bezieht sich dies auf die künftigen gegenseitigen Rechte und Pflichten nach Vertragsschluss, insbesondere auf die künftige Leistungserbringung und

damit auf die Formulierung eines verbindlichen vertraglichen Leistungssolls. Diese Formulierungen implizieren als solche nicht, dass es sich um eine im Vergabeverfahren zwingende und unverhandelbare Mindestbedingung handeln würde.

236 Etwas anderes gilt nur, wenn eine Anforderung in diesem Dokument, in der Leistungsbeschreibung oder im Vertragsentwurf ausdrücklich als unverhandelbare Mindestbedingung gekennzeichnet ist. Diese ist im Verfahren nicht durch Verhandlungen veränderbar. Umgekehrt bedeutet das Fehlen der Kennzeichnung einer Anforderung als unverhandelbare Mindestbedingung nicht etwa, dass diese Anforderung für den späteren Vertragsvollzug unverbindlich wäre (vgl. näher unten Tz. 239).

bb) Bedeutung für die Phase endgültiger Angebote

237 Bei der Abgabe endgültiger Angebote nach der Verhandlungsphase besteht die Möglichkeit, Änderungswünsche im vorgenannten Sinne vorzubringen, nicht mehr.

238 Somit ist also bei der Erstellung der verbindlichen Angebote von der Verbindlichkeit der – ggf. aufgrund von Änderungswünschen angepassten – Leistungsbeschreibung und des – ebenfalls ggf. fortgeschriebenen – Vertragsentwurfs auszugehen, soweit diese Dokumente inhaltlich verbindliche Vorgaben enthalten.

cc) Bedeutung für das vertragliche Leistungssoll

239 Wird einem Bieter der Zuschlag erteilt, so beschreibt die Leistungsbeschreibung in der Form, die sie nach der Anpassung in der Verhandlungsphase gefunden haben, funktional, aber verbindlich das vertragliche Leistungssoll. Sie gilt vorrangig vor den Inhalten des bezuschlagten Angebots. Nur in dem durch die Leistungsbeschreibung gezogenen Rahmen, also im Rahmen ihrer Vorgaben, konkretisiert das bezuschlagte Angebot das Leistungssoll. Soweit das bezuschlagte Angebot von diesem Rahmen abweicht oder keine Konkretisierungen enthält, gelten die Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Eine vergaberechtliche Unzulässigkeit von Abweichungen kann dieser Auslegungsregel nicht entgegengehalten werden und umgekehrt. Enthält das Angebot weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers, gelten diese.

240 Im Einzelnen ist die Rangfolge der Vertragsbestandteile im Entwurf des Betreibervertrages geregelt.

b) Insbesondere: Vertragsentwurf

- 241 Den Unterlagen ist der Entwurf für einen Pacht- und Betreibervertrag beigelegt. Für dessen Bedeutung im Verfahren gelten zunächst die Ausführungen des vorstehenden Abschnitts sinngemäß (Tz. 228 bis 240). Ergänzend gilt:
- 242 Der in den Vergabeunterlagen enthaltene Vertragsentwurf ist den Erstangeboten zugrunde zu legen, er unterliegt jedoch – falls Verhandlungen stattfinden – der Verhandlung aufgrund von Änderungswünschen und stellt keine unverhandelbare Vorgabe dar. Der Konzessionsgeber ist bereit, über alle Einzelheiten zu verhandeln (soweit sie nicht rechtlich vorgeschrieben sind oder unverhandelbare Mindestbedingungen betreffen).
- 243 Die Erörterung der rechtlichen Einzelheiten der Konzession im Rahmen der Verhandlungen erfolgt ausschließlich auf der Basis dieses Entwurfs. Es ist nicht zulässig, als Änderungswunsch alternative komplette Vertragsentwürfe (oder wesentliche Teile davon) einzureichen. Ebenso ist es – erst recht – unzulässig, das Angebot auf der Grundlage eines abweichenden Vertragsentwurfs abzugeben.
- 244 Der Konzessionsgeber strebt an, dass nach dem Abschluss der Verhandlungen den Angeboten ein möglichst allseits konsentierter Vertragsentwurf zu Grunde gelegt werden kann. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Konzessionsgeber in Einzelfällen zulässt, dass auf unterschiedliche Klauseln angeboten werden kann. Inwieweit das möglich ist und inwieweit der jeweilige Bieter alternativ sein Angebot mit oder ohne die fragliche bieterindividuelle Klausel abgeben kann, wird bei der Aufforderung zur Abgabe der endgültigen Angebote gesondert mitgeteilt.

2. Unverhandelbarkeit des Konzessionsgegenstands

- 245 Die im obigen Text der Kurzbeschreibung unter II.1 und 2. (Tz. 16 bis 23) dargestellten Eckpunkte beschreiben den Konzessionsgegenstand. Dieser ist in seiner Struktur allen Angeboten zu Grunde zu legen, soweit darin kein Vorbehalt für Verhandlungen, den Verlauf oder die Ergebnisse des Verfahrens enthalten ist. Die konkretisierenden Dokumente, auf die in dem Text verwiesen wird, insbesondere Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen, sind jedoch nicht als solche durchweg unverhandelbare Elemente des Konzessionsgegenstands. Vorbehalten bleibt auch die weitere Konkretisierung unter Wahrung der Identität des Konzessionsgegenstands.

3. Mindestbedingungen für alle Angebote

- 246 Unverhandelbare Mindestbedingung für alle Angebote ist, dass das Angebot allen Anforderungen der NGA-Rahmenregelung zu entsprechen hat.
- 247 Das bedeutet auch, dass es dem Endkunden überlassen bleiben muss, selber eine „Setup-Box“ zwischen Breitbandanschluss und Computer bzw. weiteren Endgeräten auszuwählen. Der Endkunde darf also nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen (§ 5 Abs. 5 S. 2 und 3 NGA-RR).
- 248 Mindestbedingung ist auch die Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene entsprechend den Anforderungen der NGA-Rahmenregelung (vgl. § 5 Abs. 6, § 7 NGA-RR). Dazu gehört auch, dass der Bieter sich den durch die NGA-Rahmenregelung gesetzten Vorgaben zur Festlegung von Preisen für Vorleistungen bzw. Zugangsleistungen unterwirft. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss ferner unabhängig von Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur durchsetzbar sein, also auch auf Rechtsnachfolger übertragen werden.
- 249 Mindestbedingung ist ferner die flächendeckende Gewährleistung der NGA-Breitbandanbindung mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch.
- 250 Mindestbedingung ist des Weiteren, dass eine Pacht von 21,10 € pro Monat und Nutzungseinheit im Sinne von § 25.2 des Vertragsentwurfs im Angebot nicht unterschritten werden darf.

4. Mindestens erforderliche Angaben im Angebot

- 251 Der Bieter hat im Angebot sein Konzept zur Realisierung des Vorhabens möglichst präzise zu erläutern, und zwar so, dass eine Bewertung anhand aller Zuschlagskriterien möglich ist. Die Mindestbedingungen sind zu beachten. Erforderlich sind mindestens vorbehaltlich weiterer Anforderungen im Angebotsformular und der Leistungsbeschreibung die folgenden Angaben:

a) **Technisches Angebot**

- 252 In technischer Hinsicht sind Angaben zur angebotenen technischen Lösung einschließlich der Zukunftsfähigkeit des Netzes, zur Zeitplanung, zu den Endkundenprodukten, zur Gewährleistung des offenen Zugangs, zum Service und zum Vertrieb erforderlich. Im eigenen Interesse sollten die Angaben insbesondere auf die Aspekte eingehen, die für die Bewertung anhand der Zuschlagskriterien sind.

253 Im Angebot müssen zumindest die in Ziff. 2.4.2 der Leistungsbeschreibung geforderten Angaben zu den angebotenen Leistungen enthalten sein.

b) Angaben zur Höhe der Pachtentgelte

254 Es sind Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastruktur erforderlich (Höhe der Pacht, im Angebotsformular anzugeben). Die Angabe zur Pacht darf 21,10 € pro Monat und Nutzungseinheit nicht unterschreiten.

5. Bindungswirkung der Angebote, Verhandlungsgrundlage, Änderungswünsche an Vertragsbedingungen

255 Dieser Abschnitt behandelt die Bindungswirkung von Angeboten und die Möglichkeit, die Angebote mit Änderungswünschen hinsichtlich der Vertragsbedingungen und sonstiger Vorgaben des Konzessionsgebers zu verbinden. Dies betrifft zunächst die jeweiligen Hauptangebote. Die Zulässigkeit von Nebenangeboten wird im Anschluss gesondert behandelt (vgl. Tz. 261 ff.). Die Abgrenzung wird dort nochmals gesondert erläutert.

aa) Erstangebot

(1) Verbindlichkeit

256 Aufgrund des Vorbehalts der Zuschlagserteilung bereits auf das Erstangebot (§ 17 Abs. 11 VgV) ist bereits das Erstangebot als vertragsrechtlich bis zum Ablauf der oben (Tz. 119 ff.) bestimmten Zuschlags- und Bindefrist verbindlich anzusehen.

ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).

257 Es ist eine Ermessensentscheidung des Auftraggebers, ob er in Verhandlungen darüber eintritt (vgl. oben Tz. 57). Auch wenn der Auftraggeber in Verhandlungen eintritt, bleibt das Erstangebot bis zum Abschluss des Verfahrens (Ablauf der Bindefrist) verbindlich.

(2) Änderungswünsche

258 Die Möglichkeit und die generelle Bedeutung von Änderungswünschen sind bereits oben im Rahmen der Ausführungen zur Verbindlichkeit von Vergabeunterlagen für die Verhandlungen erörtert worden (vgl. Tz. 223 ff.).

bb) Folgeangebote

259 Die vorstehenden Maßgaben für Erstantgebote gelten auch für etwaige Folgeangebote (vgl. oben Tz. 65), die in der möglichen Verhandlungsphase (vor deren Abschluss) eventuell abgefordert werden.

cc) Endgültiges Angebot

260 Das später ggf. abgeforderte verbindliche Angebot stellt ebenfalls ein vertragsrechtlich verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB zum Abschluss des Pacht- und Betreibervertrages dar. Änderungswünsche sind nicht mehr zulässig. Zur Frage etwaiger individueller Regelungen vgl. oben Tz. 244.

6. Hauptangebote und Nebenangebote

261 Im Hinblick auf Hauptangebote und Nebenangebote gilt Folgendes:

a) Hauptangebot

262 Hauptangebot ist dasjenige Angebot, zu dessen Abgabe der Konzessionsgeber vorliegend auffordert, also auf der vorgegebenen Leistungsbeschreibung, dem „Amtsvorschlag“, beruht und den Vertragsunterlagen entspricht.

263 Da die geforderte Leistung funktional (ergebnisorientiert) beschrieben ist, sind Angebote, welche diese Funktionen in der von den Unterlagen geforderten Beschreibungstiefe erfüllen, als Hauptangebot zu betrachten. Will ein Bieter jedoch ausdrücklich verschiedene Varianten zur Erfüllung dieser Anforderungen anbieten, so gelten die Regeln für abweichende Spezifikationen bzw. Nebenangebote.

264 Ferner ist zu beachten, dass das vorliegende Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren strukturiert ist. Die Bieter können daher Kommentare und Änderungswünsche zu den Vertragsbedingungen und sonstigen Aspekten der Leistungsbeschreibung nach Maßgabe der Regelungen dieses Verfahrensbriefs und weiterer Vorgaben des Konzessionsgebers je nach dem Verfahrensstand einreichen (vgl. dazu im Einzelnen die obigen Regelungen, Tz. 230 ff., 243 ff.). Nach Maßgabe der obigen Regelungen hierzu ändern solche Änderungswünsche am Charakter des Hauptangebots nichts, solange nicht das Angebot bereits auf der Umsetzung dieser Änderungswünsche beruht. Hinsichtlich des Hauptangebots dürfen die Änderungswünsche also nicht zu Bedingungen oder Voraussetzungen des Angebots gemacht werden (vgl. dazu nochmals oben Tz. 230 ff., 243 ff.)

265 Vom Konzessionsgeber etwa verlangte Bedarfspositionen bzw. Optionen sind Bestandteil des Hauptangebots, also keine Nebenangebote, und somit in jedem Fall mit anzubieten.

266 Es ist nur ein Hauptangebot pro Bieter zulässig.

aa) Nebenangebote (unzulässig)

267 Nebenangebote sind Vorschläge eines Bieters, die eine andere Leistung anbieten als diejenige, die vom Konzessionsgeber beschrieben worden ist, die aber nach Meinung des Bieters geeignet sind das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

268 Herkömmlich wurden dabei als Nebenangebote solche bezeichnet, die eine grundsätzlich abweichende Leistung zum Gegenstand haben, als Änderungsvorschläge solche, die nur in einem Teil der Leistung einen abweichenden Inhalt haben. Rechtlich sind beide Fälle als Nebenangebote anzusehen. Der Begriff des Änderungsvorschlags im herkömmlichen Sinne ist nicht mit dem des Änderungswunsches im Sinne dieses Verfahrensbriefs zu verwechseln. Für ein Nebenangebot (und einen Änderungsvorschlag im herkömmlichen Sinne) ist charakteristisch, dass es auf der Umsetzung des Vorschlags bzw. der Abweichung beruht und nicht nur einen Änderungswunsch im Rahmen von Verhandlungen, dessen Umsetzung nicht Voraussetzung des Angebots ist, darstellt.

269 Nebenangebote sind in diesem Verfahren **nicht** zugelassen.

7. Form der Angebote

a) Schriftform

270 Alle Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Angebote sind in Schriftform einzureichen; elektronisch übermittelte Angebote im Sinne von § 28 KonzVgV sind nicht zulässig (vgl. schon oben Tz. 82).

271 Vom Konzessionsgeber übersandte Angebotsformulare sind zu verwenden und auszufüllen, ggf. kann auf gesonderte Anlagen verwiesen werden.

272 Die Verwendung selbst gefertigter Ausdrucke oder Kopien von Konzessionsgeber-Formularen als Grundlage für das Angebot ist zulässig – das Risiko von Fehlern bei der Anfertigung trägt der Bieter –, Änderungen an den Formularen aber nicht, es sei denn, dass dies explizit vorgesehen ist.

273 Es sind alle in etwaigen Angebotsvordrucken aufgeführten Positionen anzugeben.

- 274 Hinsichtlich der Vergabeunterlagen ist die vom Konzessionsgeber verfasste und öffentlich bereitgestellte Fassung allein maßgeblich.
- 275 Die Seiten des Angebotes sollen paginiert werden.
- 276 Jede Unterlage, die als Nachweis, Anlage, Konzept usw. mit dem Angebot eingereicht wird, soll mit einem Deckblatt versehen, eindeutig gekennzeichnet und zugeordnet sein. Die Zuordnung und Auffindbarkeit von Unterlagen ist durch die Strukturierung des Angebotes und geeignete Gliederungsübersichten zu gewährleisten. Dies gilt entsprechend für die abgeforderten elektronisch lesbaren Kopien.
- 277 Angebote und insbesondere Formulare sind an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung kann jederzeit verlangt werden. Unberührt bleiben weitergehende Anforderungen beispielsweise hinsichtlich des Nachweises der Bevollmächtigung bei Bietergemeinschaften (vgl. Tz. 136).
- 278 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen in Formulare oder das Angebot müssen zweifelsfrei sein.
- 279 Eintragungen müssen dokumentenecht erfolgen.

b) Datenträger mit elektronischen Kopien

- 280 Die Angebote sind insgesamt zusätzlich zur Schriftform im Rahmen der verschlossenen Sendung auch auf **drei** inhaltsgleichen Datenträgern (USB-Flashspeicher, CD-ROM oder DVD-ROM) in einer elektronisch mit handelsüblicher Hard- und Software auf Windows-Basis lesbaren Form (z. B. PDF, MS-Office) einzureichen. Dabei muss jedes Dokument grundsätzlich zumindest auch im PDF-Format vorliegen, soweit das technisch möglich ist. Preistabellen, Kostenschätzungen und Berechnungen sowie ähnliche finanzielle Unterlagen sollen auch in einem Excel-Format eingereicht werden, Listen mit Änderungswünschen auch im Word- oder Excel-Format.
- 281 Die Systematik der Dateien auf den Datenträgern sollte derjenigen des Angebots entsprechen. Die Dateinamen sollen aussagekräftig, aber kurz sein.
- 282 Erbeten wird zusätzlich eine komplett als eine durchsuchbare PDF-Datei gescannte Fassung des Angebots, um die fortlaufende Durchsicht am Bildschirm zu erleichtern.
- 283 Die Einreichung der Datenträger dient der Vereinfachung der Bearbeitung beim Konzessionsgeber, eine ausschließlich elektronische Übermittlung von Angeboten ist nicht zulässig. Verbindlich ist die schriftliche Form, das Risiko von Abweichungen der elektronisch lesbaren Fassung von der schriftlichen Fassung hat der Bieter zu tragen, muss

also Abweichungen gegen sich gelten lassen, kann sich aber nicht zu seinen Gunsten hierauf berufen.

8. Verpackung und Kennzeichnung der Angebotssendung

284 Alle Angebotsunterlagen sind in einer geeigneten Weise insgesamt so verpackt und verschlossen einzureichen, dass eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Angebotssendung ohne im Nachhinein sichtbare Öffnung der Verpackung unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich ist (Versiegelung, Klebeverschluss, Klebeband).

285 Das Angebot ist wie folgt zu kennzeichnen:

POSTSTELLE: NICHT ÖFFNEN!
Angebot!
Vergabeverfahren Breitbandversorgung BZV
Fristablauf: _____
Bieter-Nr.: _____

286 Die Angaben zur Bieter-Nr. und zum Fristablauf sind jeweils entsprechend zu ergänzen.

287 Die Sendung (Paket bzw. Umschlag) ist ferner mit der

- oben Tz. 10 genannten Anschrift der Kontaktstelle zu versehen sowie
- mit dem Namen des Bieters bzw. der Bezeichnung der Bietergemeinschaft.

9. Nachträgliche Erklärungen zu Angeboten

288 Berichtigungen bzw. Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten („nachträgliche Erklärungen“) sind nur innerhalb der jeweiligen Angebotsfrist möglich. Unberührt hiervon bleibt der ggf. vorgesehene vertragsrechtlich verbindliche Charakter eines verbindlichen Angebots nach Fristablauf. Unberührt bleibt davon auch eine ggf. nach dem Stand des Vergabeverfahrens mögliche Verhandlung über das Angebot nach dem Ablauf der jeweiligen Frist.

289 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten sind in der gleichen Weise einzureichen wie die jeweiligen Angebote selbst und äußerlich erkennbar mit einem Zusatz zu versehen, der auf die Änderung usw. verweist, also etwa

POSTSTELLE: NICHT ÖFFNEN!
Angebotsänderung!
Vergabeverfahren Breitbandversorgung BZV
Fristablauf: _____
Bieter-Nr.: _____

290 Die jeweilige Sendung muss bereits äußerlich dem in Bezug genommenen Angebot eindeutig zuzuordnen sein.

291 Die Änderungen, Berichtigungen bzw. Rücknahmen müssen inhaltlich ebenfalls eindeutig zuzuordnen sein. In Zweifelsfällen wird die nachträgliche Erklärung nicht berücksichtigt.

10. Vollständigkeit und Beachtung der Vergabeunterlagen, Behandlung formeller Fehler

292 Das Angebot muss **vollständig** sein. Das Angebot muss die jeweiligen Entgelte und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so stellt dies einen Ausschlussgrund vom weiteren Verfahren dar.

293 Soweit **Änderungen** an den Vergabeunterlagen oder inhaltliche Abweichungen hiervon nicht ausdrücklich oder sinngemäß zugelassen wurden, stellen solche Änderungen oder Abweichungen einen Ausschlussgrund vom weiteren Verfahren dar.

294 Die vorstehenden Regelungen dienen dazu, einen fairen und transparenten Wettbewerb zu gewährleisten, so dass nur in jeder Hinsicht vergleichbare Angebote auch Grundlage einer Vergabeentscheidung sind. Andererseits ist der Konzessionsgeber bestrebt, einen überzogenen Formalismus und wettbewerblich unnötige Angebotsausschlüsse zu vermeiden. Daher gelten folgende Modifikationen:

295 Der Konzessionsgeber behält sich vor, bei Mängeln im Hinblick auf Vollständigkeit und Beachtung der Vergabeunterlagen im Sinne der Tz. 292 und/oder Tz. 293 Gelegenheit zur Behebung des Mangels insbes. durch entsprechende Nachforderungen zu geben, soweit dies nach seiner Beurteilung mit einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vereinbar ist. Die Bieter können darauf aber nicht vertrauen; der Konzessionsgeber kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch dem Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens den Vorrang geben.

296 Bei den Erstangeboten führen formelle Unzulänglichkeiten im Hinblick auf Vollständigkeit und Beachtung der Vergabeunterlagen dann nicht zum Ausschluss, wenn diese Unzulänglichkeiten bezogen auf die konkrete Verfahrenssituation wettbewerblich (noch)

unerheblich sind. Das gilt insbesondere dann, wenn keine Zuschlagsentscheidung auf der Grundlage der Erstangebote getroffen werden soll und auch keine (weitere) Begrenzung der Zahl der Teilnehmer auf der Grundlage der Erstangebote erfolgt (sodass das formell unzulängliche Angebot nicht Grundlage einer positiven Auswahl werden kann) und nach dem Inhalt der jeweiligen Unzulänglichkeit zu erwarten ist, dass diese nach entsprechender Verhandlung bei einem nachfolgenden endgültigen Angebot nicht erneut auftreten würde.

297 Unberührt bleiben die Möglichkeit zur Aufklärung des Angebotsinhalts sowie die gesonderten Regelungen zu Änderungswünschen.

VI. Zuschlagskriterien und Wertung

1. Allgemeines

Der Vergabewettbewerb ist darauf ausgerichtet, dem Konzessionsgeber die Auswahl unter verschiedenen Angeboten nach Maßgabe der Zuschlagskriterien zu ermöglichen. Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Soweit die Konditionen der Angebote gleich sind, wird dasjenige Angebot ausgewählt, welches den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastruktur der öffentlichen Hand vorsieht (§ 7 Abs. 1 NGA-RR).

298 Jedes Angebot hat jedenfalls die Mindestbedingungen (Mindestanforderungen) an die Leistung als „K.O.-Kriterien“ zu erfüllen. Der Wettbewerb nach Maßgabe der Zuschlagskriterien ist im Rahmen dieser Mindestbedingungen eröffnet.

299 Angebote, die auf einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Leistung und „Preis“ (hier: Höhe des Pachtentgelts) beruhen, also entweder ersichtlich unaukkömmlich oder für den Konzessionsgeber unwirtschaftlich sind, werden nicht berücksichtigt.

300 Der Konzessionsgeber hat folgende Zuschlagskriterien aufgestellt, anhand der die Angebote gewertet werden und die somit maßgeblich für die Erteilung des Zuschlags sind:

301

Nr.	Bezeichnung des Zuschlagskriteriums	Gewichtung (Gewichtungspunkte in %)
1.	Höhe des Pachtentgelts	35
2.	Qualität der technischen Lösung	20
3.	Umfang und Qualität des Dienstangebots	30
4.	Qualität des Vertriebskonzepts	15

- 302 Die genannten Zuschlagskriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen inhaltlich ausgefüllt. Sie werden bei der Angebotswertung wie dargestellt gewichtet und bewertet. Die vorstehend wiedergegebene Gewichtung ist unter Berücksichtigung der unten dargestellten Bewertungsmethodik zu verstehen.
- 303 Da im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nicht von vornherein Verhandlungsergebnisse ausgeschlossen werden können, deren Abbildung bei der Formulierung der Kriterien und der Methodik nicht vorhergesehen wurde, behält sich der Konzessionsgeber eine diskriminierungsfreie und transparente Modifikation der Methodik (im Zusammenhang mit einer erneuten Angebotsaufforderung) vor.

2. Konkretisierung der Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik

a) Nr. 1: Höhe des Pachtentgelts

- 304 Grundlage für die Bewertung des Kriteriums der Höhe der Pachtentgelte ist die vom Konzessionsgeber berechnete nominale Gesamtsumme der Pacht für eine unterstellte Dauer von 15 Jahren, ausgehend von einer unterstellten Anschlussquote von 50 % der Hausanschlüsse gemäß den Angaben aus der Leistungsbeschreibung. Die vertragliche Regelung zum Zahlungsbeginn bei Portierung bleibt hier außer Betracht. Im Falle sonstiger besonderer Regelungen für die Anfangsphase werden diese ggf. mindernd bei der Summierung berücksichtigt. Etwaige Stundungsregelungen bleiben jedoch bei der Berechnung außer Betracht, ebenso eine etwaige Inflationierung/Indizierung/Preisgleitung.
- 305 Die vom BZV der Pächterin weiter belasteten Entgelte für die Nutzung der bestehenden, an die net services GmbH & Co KG verpachteten passiven Netzinfrastruktur sowie das vom BZV fest vorgegebene Entgelt für die diesbezügliche Investition in passive Komponenten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Sie sind für den BZV wirtschaftlich ein durchlaufender Posten und werden mittelbar dadurch wettbewerbswirksam, dass sie Auswirkungen auf die von den Bietern im vorliegenden Verfahren wirtschaftlich tragbare Pacht pro Hausanschluss haben.
- 306 Der Angebotsvergleich in Bezug auf dieses Kriterium erfolgt relativ in Bezug auf das nach den vorstehenden Regeln ermittelte höchste wertbare Pachtangebot, welches die Höchstpunktzahl erhält.
- 307 Die Punktzahl der niedrigeren Pachtangebote wird durch lineare Interpolation ermittelt. Die Punktzahl 100 entspricht dem höchsten Pachtangebot im Vergleichsfeld. Die Punktzahl 0 entspricht einem (hypothetischen) Pachtangebot in der Höhe der Hälfte des

höchsten Pachtangebots; dieser rechnerische Wert gilt unabhängig davon, ob er unterhalb der Mindestpacht liegt. Damit gilt folgende Formel:

$$P_p = \frac{Pacht_i - 0,5 \times Pacht_{max}}{0,5 \times Pacht_{max}} \times 100$$

100:	erreichbare Höchstpunktzahl für das Kriterium
Pacht _{max} :	höchstes Pachtangebot im Bieterfeld
Pacht _i :	individuelles Pachtangebot des betrachteten Bieters
P _p :	Punktzahl des betrachteten Angebots für das Pacht-Kriterium

308 Die Punktzahl wird auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Bewertung der Angebote für dieses Zuschlagskriterium nicht ändert.

b) Nr. 2: Qualität der technischen Lösung

309 Im Rahmen dieses Kriteriums wird die Qualität der vom jeweiligen Bieter angebotenen und beschriebenen technischen Lösung für den Aufbau der Breitbandnetz-Infrastruktur bewertet.

310 Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Plausibilität der Angaben im Angebot. In die Bewertung fließen insbesondere folgende Wertungsgesichtspunkte ein, die der Konkretisierung des Kriteriums dienen:

- 311 - Hochwertigkeit und Zuverlässigkeit (z.B. Langlebigkeit, Abhängigkeit von Umweltfaktoren oder anderen Nutzern) der technischen Lösung, eine point-to-point-Direktverbindung wird dabei gegenüber alternativen Verbindungstechniken präferiert und entsprechend gut bewertet,
- 312 - Zukunftssicherheit im Rahmen der geschuldeten NGA-Netzfähigkeit (z.B. Erweiterungsfähigkeit des Netzes und der Anschlüsse, Möglichkeiten extrem hoher Bandbreiten, Redundanzen, Berücksichtigung zukünftiger Netztechnologien z.B. 5G),
- 313 - Effizienz der technischen Lösung einschließlich des Umfangs der erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand zur Erreichung der angebotenen Versorgung,

314 - Hochwertiger konzeptioneller Aufbau der aktiven Netzebenen (Backbone, Verteil- und Hausanschlussnetz, POP-Strategie).

315 Die qualitative Bewertung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Ausgangspunkt ist die nachfolgende Bewertungsskala, die auch beim Kriterium Nr. 4 zu Grunde gelegt wird. Die Skala beschreibt dabei Erfüllungsgrade, also Abstufungen, in denen das Zuschlagskriterium erfüllt wird, in der Form von Notenstufen, denen wiederum Punkte zugeordnet sind, und zwar wie folgt:

Punkte	Notenwert	Textliche Umschreibung des Erfüllungsgrades
100	sehr gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot hinsichtlich des Bewertungskriteriums in höchstem Maße, lässt in Bezug hierauf besonders hervorragende Leistung ohne jede Schwächen erwarten
80	Gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium in praktisch jeder Hinsicht, lässt in Bezug hierauf eine deutlich und durchgängig überdurchschnittliche Leistung mit im Verhältnis zu den Stärken fast vernachlässigbaren Schwächen erwarten
60	vollbefriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium etwas besser als mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf auch unter Berücksichtigung etwaiger qualitativer Nachteile eine tendenziell überdurchschnittliche Leistung erwarten, die Stärken überwiegen die vorhandenen Schwächen in Bezug auf das Kriterium
40	Befriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf jedoch keine überdurchschnittliche Leistung erwarten, Stärken und Schwächen halten sich in Bezug auf das Kriterium noch (knapp) die Waage
20	Ausreichend	erfüllt gerade noch die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium, lässt in Bezug hierauf noch hinreichende, aber kaum mittelmäßige Leistung erwarten, da die Schwächen im Verhältnis zu den Stärken in Bezug auf das Kriterium deutlich überwiegen
0	Ungenügend	genügt nicht den qualitativen Anforderungen an die Erfüllung des Bewertungskriteriums, lässt in Bezug hierauf keine brauchbare Leistung erwarten

316 Dabei können für das Zuschlagskriterium maximal 100 Punkte vergeben werden (vergebene Punkte Pv), die in Schritten entsprechend den Notenstufen abgestuft werden. Bei der Vergabe der Punkte können Tendenzen zur jeweils höheren oder niedrigeren Notenstufe dadurch berücksichtigt werden, dass durch 10 teilbare Zwischenwerte gebildet werden (dies gilt nicht zwischen 20 und 0 Punkten).

317 Die Aspekte, auf welche es dem BZV bei der Ausfüllung dieser Skala besonders ankommt und die demgemäß vom Bieter im Rahmen der Angebotslegung besonders berücksichtigt werden sollten, ergeben sich zum einen aus den Anforderungen der Leistungsbeschreibung, zum anderen aus den Hinweisen und Wertungsgesichtspunkten zu den einzelnen Kriterien (vgl. oben). Soweit nichts anderes genannt ist, gehen diese Gesichtspunkte untereinander ohne besondere voneinander abweichende Gewichtung in die Gesamtbetrachtung ein. Berücksichtigt wird stets auch die Plausibilität und Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben.

c) Nr. 3: Endkundenpreise und Leistungen der Endkundenprodukte

Mit diesem Kriterium werden Preise und Leistungsumfang der Dienste bewertet, die im Rahmen der Zurverfügungstellung einer Breitband-Internetanbindung angeboten werden. Für das Zuschlagkriterium können maximal 100 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe findet hier nicht auf der Basis der o.a. allgemeinen Skala statt, sondern wie folgt.

318 Es werden zwei Unterkriterien gebildet, für welche die folgenden maximalen Punktzahlen erreichbar sind:

Unterkriterium Endkundenpreis maximal 70 Punkte

Unterkriterium Produktleistung maximal 30 Punkte

319 Hinweis: Es gelten die folgenden **Mindestanforderungen** an die angebotenen Endkundenprodukte:

Sprachflatrate im nationalen Festnetz für Privatkunden

Datenflatrate für Privatkunden

Nutzbarkeit von offline-abgerechneten Rufnummern (z.B. 0900X) für alle Kunden

320 Für die Wertung des Unterkriteriums **Endkundenpreis** wird für die unten bezeichneten Endkundenprodukte ein 24-Monats-Gesamtpreis berechnet. Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatliche Kosten für 24 Monate hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 24 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, Installations- und Hardwarekosten) aufsummiert.

321 Das günstigste Endkundenprodukt je Kategorie erhält die Maximalpunktzahl (P_{max}). Die Punktzahlen der übrigen Angebote für dieses Kriterium werden ermittelt, indem die Abweichungen zu dem Angebot mit dem geringsten geforderten Zuschuss ins Verhältnis gesetzt werden und entsprechend proportional geringer mit Punkten bewertet werden. Dabei gilt, dass ein Gesamtpreis der 100 % höher ist als der des günstigsten Gesamtpreises mit 0 Punkten bewertet wird. Zwischen dem geringsten Gesamtpreis und der genannten Marke wird linear interpoliert. Der Gesamtpreis wird also jeweils wie folgt bewertet:

$$P_{zi} = MAX\left(0; 2 - \frac{E_i}{E_{min}}\right) \times P_{max}$$

wobei:

P_{zi} = Punkte für den Gesamtpreis des betrachteten Produkts

P_{max} = maximal vorgesehener Punktwert für das Produkt mit dem niedrigsten Gesamtpreis

E_i = Gesamtpreis des betrachteten Angebotes

E_{min} = niedrigster Gesamtpreis

322 Dabei werden die folgenden fünf Endkundenprodukte nach Maßgabe der vorstehenden Formel jeweils einzeln gewertet. Die angegebenen Bandbreiten stellen hierbei nur Richtgrößen dar. Es bleibt dem Bieter überlassen sein Produktportfolio den entsprechenden Kategorien zuzuordnen. Für die Kategorien können die nachfolgenden Teilpunkte maximal (P_{max}) erreicht werden.

Privatkunden-Einstiegsprodukt z.B. ≤ 50 Mbit/s im Downstream, P_{max} 10 Punkte

Privatkunden-Standardprodukt z.B. 100 Mbit/s im Downstream, P_{max} 20 Punkte

Privatkunden-Premiumprodukt z.B. > 100 Mbit/s im Downstream, P_{max} 30 Punkte

Geschäftskunden-Standardprodukt z.B. ≥ 100 Mbit/s symmetrisch, P_{max} 5 Punkte

Geschäftskunden-Premiumprodukt z.B. ≥ 1 Gbit/s symmetrisch, P_{max} 5 Punkte

323 Für die Wertung des Unterkriteriums **Produktleistung** werden folgende Aspekte zusätzlich positiv bewertet:

Die Bereitstellung eines Endkundenproduktes mit einer Bandbreite von mehr als 100 Mbit/s in Down- und Upstream wird mit 10 Punkten bewertet.

Die Bereitstellung eines eigenen hochwertigen TV-Dienstes (z.B. DVB-C/S oder IPTV, nicht jedoch OTT-Dienst) wird mit 10 Punkten bewertet.

Die Bereitstellung eines Endkundenproduktes für Gewerbekunden mit mindestens 1 Gbit/s symmetrisch wird mit 10 Punkten bewertet.

d) Nr. 4: Qualität des Vertriebskonzepts

- 324 Bewertet wird ferner die Qualität des Vertriebskonzepts des jeweiligen Bieters.
- 325 Gegenstand der Bewertung ist, inwieweit die beschriebenen Vertriebsmaßnahmen nach ihrem Umfang, ihrer Qualität und Intensität plausibel erwarten lassen, dass die Startquote in der initialen Vermarktungsphase erreicht und möglichst übertroffen wird.
- 326 Die Bewertung erfolgt anhand der oben bei Tz. 315 - 317 beschriebenen Bewertungsskala. Bei der Bewertung werden insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:
- 327 Bewertet wird die Eignung des Gesamtkonzepts zu dem genannten Zweck; es kommt dabei insbesondere darauf an, inwieweit das Konzept erkennen lässt, dass der jeweilige Anbieter den Erfolg des Projektes mit Engagement betreiben will. Daher können verschiedenartige Vertriebskonzepte im Ergebnis durchaus gleich bewertet werden, wenn sie insgesamt überzeugend sind.
- 328 Positiv bewertet wird ein überzeugender Ansatz betreffend die Einbindung lokaler Akteure und Multiplikatoren. Eine solche Einbindung wird grundsätzlich positiv gesehen, allerdings nicht als Ersatz für eigene Bemühungen des jeweiligen Bieters/Betreibers und nur als Ergänzung in einem vernünftigerweise insbesondere von ehrenamtlichen Akteuren zu erwartenden Rahmen. Dementsprechend wäre es negativ zu bewerten, wenn ein Bieter sich ausschließlich auf derartige Akteure verlassen will. Es kommt also darauf an, inwieweit eine realistische und effiziente Aufgabenverteilung plausibel dargestellt wird.
- 329 Umfangreiche dezentrale (lokale) Aktivitäten des jeweiligen Bieters/Betreibers mit eigenem Personal (bzw. unter seiner Marke auftretenden Personal) vor Ort (von Ständen bis hin zu Hausbesuchen und dergleichen) werden positiv bewertet.

3. Referenzierung

- 330 Soweit bei einem der Zuschlagskriterien Nr. 2-4 das jeweils am besten bewertete Angebot nicht die Höchstpunktzahl (100) erreicht, findet eine Referenzierung der bei der Punktevergabe erreichten Punktzahlen in der Weise statt, dass das beste Angebot auf

die Höchstpunktzahl gesetzt wird und alle Angebote hinsichtlich der Bewertung dieses Kriteriums um einen Faktor im Verhältnis aus der Höchstpunktzahl und der vergebenen Punktzahl des besten Angebots und der Höchstpunktzahl angehoben werden.

$$P_{\text{ref}} = \frac{P_{V_i}}{P_{V_{\text{max}}}} \times 100$$

Dabei bedeuten:

- 100 erreichbare Höchstpunktzahl
- P_{V_i} : vergebene Punktzahl des betrachteten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium
- $P_{V_{\text{max}}}$: vergebene Punktzahl des besten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium
- P_{ref} : referenzierte Punktzahl des betrachteten Angebots für das Kriterium

331

332 Die referenzierte Punktzahl wird auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Angebote für dieses Zuschlagskriterium nicht ändert.

333 Erläuterung: Die Methodik der Angebotsbewertung hinsichtlich des Kriteriums Nr. 1 bringt es mit sich, dass im Hinblick auf dieses Kriterium stets ein Angebot die höchste Punktzahl (100) erhält. Im Hinblick auf die anderen Zuschlagskriterien ist dies bei der Punktevergabe aber nicht notwendig der Fall, wenn man die Angebote zunächst im Hinblick auf die Anforderungen des BZV bewertet. Würde man es dabei belassen, könnte eine Verschiebung der Gewichtung gegenüber der oben bekannt gegebenen eintreten. Die Referenzierung dient dazu, dies zu vermeiden und auch im Hinblick auf die qualitativen Kriterien die Bewertung relativ auf das Bieterfeld zu gestalten.

4. Abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

334 Die für die Zuschlagskriterien vergebenen Punktzahlen werden ggf. referenziert und anschließend mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor nach der obigen Tabelle multipliziert. Die gewichteten Punktzahlen werden aufaddiert. Für den Zuschlag wird das Angebot mit der höchsten gewichteten Gesamtpunktzahl vorgesehen. Unberührt bleiben die Regelungen zur abschließenden Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie Einholung der Zustimmung der Bundesnetzagentur und zu den Aufhebungsmöglichkeiten des BZV.

* * * * *